

Stellenangebot



Die Stadt Neumarkt-Sankt Veit stellt zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine/n Leiter/in (m/w/d) für die Stadtbücherei Neumarkt-Sankt Veit in Teilzeit (30 Stunden) ein.

Die Stadtbücherei Neumarkt-Sankt Veit (Bestand 18.000 Medien, 46.500 Entleihungen) steht unter der gemeinsamen Trägerschaft der Stadt Neumarkt-Sankt Veit und der Katholischen Pfarrkirchenstiftung Sankt Veit.

Ihr Aufgabengebiet umfasst:

- die fachliche, organisatorische und personelle Leitung der Stadtbücherei
- die Weiterentwicklung digitaler Angebote für unsere kundenorientierte Einrichtung
- die aktive Kontakt- und Veranstaltungsarbeit
- die Organisation und Durchführung bibliothekspädagogischer Angebote besonders für Kindertagesstätten und Schulen
- Aufbau und Pflege des Medienbestands
- die Beratung der Benutzer (z. B. Bestandsaufbau und -erschließung,
- Organisation und Durchführung von Veranstaltungen (auch abends) im Herzoglichen Kasten und Kulturbahnhof
- Öffentlichkeitsarbeit
- sowie Kooperation mit anderen Kultur- und Bildungseinrichtungen

Wir erwarten:

- eine abgeschlossene Ausbildung zur/zum Büchereiassistenten/in oder zur/zum Fachangestellten für Medien- und Informationsdienste, Fachrichtung Bibliothek oder
- eine vergleichbare Qualifikation (z. B. Buchhandel, Büro, Verwaltung) mit entsprechender Berufserfahrung
- Bereitschaft zur Fortbildung
- Kreativität, Organisationstalent und praktische Fähigkeiten
- Kommunikations- und Teamfähigkeit; besonderer Wert wird auf eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit unserem Team an ehrenamtlichen Mitarbeiter/innen gelegt
- Engagement in der Kinder- und Jugendbibliotheksarbeit (z. B. Veranstaltungen und Maßnahmen zur Leseförderung in Kooperation mit der Grund- und Mittelschule, sowie den Kindertagesstätten)
- Personal- und Budgetverantwortung
- einschlägige EDV- und Internetkompetenz
- Eigeninitiative, Kontaktfreude und überdurchschnittliche Einsatzbereitschaft
- kostenbewusstes Handeln
- Flexibilität bei der Arbeitszeitgestaltung
- sicheres, freundliches und bürgernahes Auftreten

Sie sind zielbewusst, arbeiten gerne selbstständig und stellen sich mit Engagement dem großen Aufgabengebiet einer hervorragend eingeführten und beliebten Stadtbücherei.

Wir bieten Ihnen eine interessante, anspruchsvolle und vielseitige Tätigkeit in einem engagierten Team und angenehmer Arbeitsatmosphäre sowie die Chance, die Stadtbücherei mit eigenen Ideen weiter zu entwickeln.

Die Entlohnung richtet sich nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) mit den im öffentlichen Dienst üblichen Sozialleistungen.

Bitte richten Sie Ihre aussagekräftige Bewerbung bis spätestens Freitag, 29.01.2021 an die Stadt Neumarkt-Sankt Veit, Personalverwaltung, Johannesstr. 9, 84494 Neumarkt-Sankt Veit oder per E-Mail (bitte nur pdf-Datei) an: info@vgnsv.de.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an: Personalverwaltung (Tel. 08639/9888-16).

Pächter für den Freibadkiosk gesucht

Im Mai 2021 öffnet das Neumarkter Freibad aller Voraussicht nach wieder seine Pforten zur Badesaison 2021. Zu diesem Zeitpunkt soll der Kiosk neu verpachtet werden.

Daher sucht die Stadt Neumarkt-Sankt Veit einen Pächter zum Beginn der Badesaison 2021.

Wenn Sie Interesse haben, den Kiosk in Zukunft zu betreiben und die Badegäste kulinarisch zu versorgen, bewerben Sie sich bis spätestens 12. Februar 2021 bei der Stadt Neumarkt-Sankt Veit, Johannesstr. 9, 84494 Neumarkt-Sankt Veit oder per Email an info@vgnsv.de.

Amtsblatt

(Amtliche Hinweise und Bekanntmachungen)

Bekanntmachung über die Grundsteuer A und B 2021

Die Stadt Neumarkt-Sankt Veit setzt hiermit durch öffentliche Bekanntmachung die Grundsteuer A und B für das Jahr 2021 anstelle eines Bescheides fest. Da die Portokosten für ein jährliches Versenden aller Steuerbescheide an die Steuerpflichtigen sehr hoch sind, erfolgt die Steuerfestsetzung dieses Jahr durch eine öffentliche Bekanntmachung. Die Festsetzung gilt für die Steuerzahler, deren Grundsteuerschuld die gleiche ist, wie für das vergangene Kalenderjahr (2020). Einen Hinweis auf diese Mehrjahresbescheide können Sie der Rückseite Ihres bisherigen Bescheides entnehmen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe entweder Widerspruch eingelegt (siehe 1) oder unmittelbar Klage erhoben (siehe 2) werden, schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformatsatz zugelassenen Form. Für mehrere Adressaten eines Bescheides setzt die unmittelbare Klageerhebung die Zustimmung aller Betroffenen voraus. Bei Bekanntgabe an mehrere Adressaten kann daher jeder Adressat entweder

Widerspruch einlegen oder, wenn die übrigen Adressaten dieses Bescheides zustimmen, unmittelbar Klage erheben.

1) Wenn Widerspruch eingelegt wird:

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verwaltungsgemeinschaft Neumarkt-Sankt Veit, Johannesstr. 9, 84494 Neumarkt-Sankt Veit einzulegen. Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht in München erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Weitere Erläuterungen dazu unter 2). Die Widerspruchseinlegung und Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig.

2) Wenn unmittelbar Klage erhoben wird:

Die Klage ist bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, (Postanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München) schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erheben. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden. Die Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig.

¹ Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Verwaltungsgemeinschaft Neumarkt-Sankt Veit (www.vgnsv.de) bzw. des Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de). Kraft Bundesrecht wird im Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Beteiligten beigelegt werden. Die Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig.

Neumarkt-Sankt Veit, 4. Januar 2021
Stadt Neumarkt-Sankt Veit

Erwin Baumgartner
Erster Bürgermeister

Bekanntmachung über die Hundesteuer 2021

Die Stadt Neumarkt-Sankt Veit setzt hiermit durch öffentliche Bekanntmachung die Hundesteuer für das Jahr 2021 anstelle eines Bescheides fest. Die Festsetzung gilt für die Steuerzahler, deren Steuerschuld die gleiche ist, wie für das vergangene Kalenderjahr (2020).

Rechtsbehelfsbelehrung: Vom Abdruck des Textes wurde abgesehen. (Text siehe Bekanntmachung Grundsteuer Neumarkt-Sankt Veit)

Neumarkt-Sankt Veit, 4. Januar 2021
Stadt Neumarkt-Sankt Veit

Erwin Baumgartner
Erster Bürgermeister

Bekanntmachung über die Kleineinleiterabgabe für 2020 der Stadt Neumarkt-Sankt Veit

Die Stadt Neumarkt-Sankt Veit setzt hiermit durch öffentliche Bekanntmachung die Kleineinleiterabgabe für das Kalenderjahr 2020, welche im Kalenderjahr 2021 zu zahlen ist, anstelle eines Bescheides fest. Die Festsetzung gilt für die Steuerzahler, deren Abgabeschuld die gleiche ist, wie für das vergangene Kalenderjahr (2019).

Rechtsbehelfsbelehrung: Vom Abdruck des Textes wurde abgesehen. (Text siehe Bekanntmachung Grundsteuer Neumarkt-Sankt Veit)

Stadt Neumarkt-Sankt Veit
Neumarkt-Sankt Veit, den 05.01.2021

Erwin Baumgartner
Erster Bürgermeister

2. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die städtische Kindertagesstätte der Stadt Neumarkt-Sankt Veit

Die Stadt Neumarkt-Sankt Veit erlässt aufgrund von Art. 2 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch Art. 39b Abs. 4 des Gesetzes vom 15. Mai 2018 (GVBl. S. 230) geändert worden ist folgende Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch der Kindertageseinrichtung (Kindergarten und Kinderkrippe).

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die „Kindertagesstätte Neumarkt-Sankt Veit“ in Trägerschaft der Stadt Neumarkt-Sankt Veit als öffentliche Einrichtung.

§ 2 Gebühren und Ersatz der Auslagen

- (1) Die Stadt Neumarkt-Sankt Veit erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Kindertagesstätte Gebühren und Ersatz von Auslagen. Die Höhe der Gebühren und des Ersatzes von Auslagen richten sich nach §§ 5 und 6 dieser Satzung.
- (2) Schuldner der Gebühren und Auslagen sind
 - a) die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in die Kindertageseinrichtung aufgenommen wird und
 - b) diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung angemeldet haben.
- (3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (4) Die Gebühren sowie der Auslagenersatz sind öffentlich-rechtliche Forderungen gemäß Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes. Für die Kindertagesstätte entsteht die Gebührenpflicht mit dem 1. Kalendertag des Eintrittsmonats des Kindes und endet bei Austritt mit Ablauf des Kalendermonats.
- (5) Die Gebühr wie auch der Auslagenersatz sind entsprechend der einschlägigen Buchungszeitkategorie

- auch dann zu entrichten, wenn ein Kind die Kindertagesstätte nur wenige Tage im Monat besucht.
- (6) Krankheits- und urlaubsbedingte Fehlzeiten sowie Schließzeiten von bis zu 35 Tagen im Jahr bleiben unberücksichtigt.
- (7) Die Gebühren und Auslagen werden für zwölf Monate erhoben.

§ 3 Fälligkeit und Zahlungsweise

- (1) Die Elternbeiträge sind am 15. des laufenden Monats zur Zahlung fällig. Bezahlung ist zu bewirken durch Erteilung eines Lastschriftmandates zugunsten der Stadt Neumarkt-Sankt Veit.
- (2) Werden die Elternbeiträge nicht bis zum Fälligkeitstag bezahlt, so werden Mahngebühren und Säumniszuschläge nach den für öffentliche Abgaben geltenden Bestimmungen erhoben.
- (3) Rückbuchungsgebühren bei nicht ausreichender Deckung des Kontos gehen zu Lasten der Gebührenschuldner.
- (4) Bei krankheitsbedingter Abwesenheit von mehr als zwei Monaten werden die Elternbeiträge gegen Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses ab dem dritten Monat anteilig ermäßigt.

§ 4 Alters- und Buchungszeitenstaffelung

- (1) Die Besuchsgebühren sind entsprechend des Alters des Kindes, sowie der im Betreuungsvertrag gebuchten Buchungszeiten gestaffelt. Die Buchungszeiten beinhalten die gesamten Betreuungszeiten, also auch Bring- und Abholzeiten, sowie den Frühdienst.
- (2) Wechselnde Buchungszeiten werden auf einen Tagesdurchschnitt bezogen auf eine 5-Tage-Woche umgerechnet.

§ 5 Höhe der Gebühren

- (1) Die monatlichen Gebühren in der Kindertagesstätte betragen:

a) für Kinder ab dem vollendeten 12. Lebensmonat bis zu dem Monat, in dem diese Kinder 2 Jahre und 11 Monate alt werden (Kinderkrippe):

- für eine Buchungszeit von über 3 bis 4 Stunden: 130 Euro,
- für eine Buchungszeit von über 4 bis 5 Stunden: 140 Euro,
- für eine Buchungszeit von über 5 bis 6 Stunden: 151 Euro,
- für eine Buchungszeit von über 6 bis 7 Stunden: 166 Euro,
- für eine Buchungszeit von über 7 bis 8 Stunden: 182 Euro,
- für eine Buchungszeit von über 8 bis 9 Stunden: 201 Euro,
- für eine Buchungszeit von über 9 Stunden: 223 Euro.

b) für Kinder ab dem vollendeten 3. Lebensjahr bis zur Einschulung (Kindergarten):

- für eine Buchungszeit von über 3 bis 4 Stunden: 110 Euro,
 - für eine Buchungszeit von über 4 bis 5 Stunden: 120 Euro,
 - für eine Buchungszeit von über 5 bis 6 Stunden: 135 Euro,
 - für eine Buchungszeit von über 6 bis 7 Stunden: 150 Euro,
 - für eine Buchungszeit von über 7 bis 8 Stunden: 155 Euro,
 - für eine Buchungszeit von über 8 bis 9 Stunden: 171 Euro,
 - für eine Buchungszeit von über 9 Stunden: 188 Euro.
- (2) Spielgeld und Teegeld, bzw. Verpflegungsgeld bei Abs. 1 Buchst. a) und b), sind in den Gebühren enthalten und werden nicht zusätzlich erhoben. Kosten für Mittagessen (3,00 € pro Essen) werden nach dem tatsächlichen Aufwand abgerechnet und mit den Elternbeiträgen erhoben.
- (3) Für Kinder, die im laufenden Kindergartenjahr das 3. Lebensjahr vollendet haben und trotzdem weiterhin die Kinderkrippe besuchen, ist weiterhin der Beitrag nach Abs. 1 Buchst. a) zu zahlen.
- (4) Wird ein Kind wiederholt unangekündigt nicht bis zur spätestmöglichen Abholzeit abgeholt, ist eine Gebühr in Höhe von 5,00 € pro angefangene halbe Stunde zu zahlen. Die jeweilige aktuelle Buchungszeit wird im Betreuungsvertrag festgehalten.

§ 6 Ermäßigung

- (1) Besuchen mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig die Kindertageseinrichtung, so wird die Gebühr aus § 5 Abs. 1 für das 2. Kind um 25 v.H., für jedes weitere Kind um 50 v.H. ermäßigt.
- (2) Bei der Berechnung der jeweiligen Gebührenhöhe je Kind sind gegebenenfalls die Bei-tragszuschüsse des Freistaates Bayern zu den Elternbeiträgen in Abzug zu bringen (maßgebend für die Ermäßigungsregel ist der von den Gebührenschuldern zu bezahlende Betrag).

§ 7 Auskunftspflicht

Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, in Fällen, in denen Ermäßigung des Besuchsgeldes gewährt wurde, alle Änderungen, die Einfluss auf die Höhe der Ermäßigung haben oder zum Wegfall der Ermäßigung führen könnten, der Leitung der Kindertagesstätte unverzüglich mitzuteilen. Auf Anforderung ist durch Nachreichung von Unterlagen (vgl. § 6 Abs. 2) nachzuweisen, dass die Voraussetzungen, unter denen die Ermäßigung gewährt wurde, nach wie vorgegeben sind.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.02.2021 in Kraft.

Neumarkt-Sankt Veit, 11.12.2020

Erwin Baumgartner
Erster Bürgermeister

**Satzung
zur Durchführung von Bürgerbegehren und
Bürgerentscheiden (BBS)**

Die Stadt Neumarkt-Sankt Veit erlässt auf Grund von Art. 18 a Abs. 17 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung - GO - in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1), zuletzt durch Gesetz vom 27. Juli 2009 (GVBl. S. 400) folgende Satzung:

Inhaltsübersicht

**ERSTER TEIL
Bürgerbegehren**

- § 1 Antragsrecht
- § 2 Unterschriftenlisten
- § 3 Eintragungen
- § 4 Einreichung und Prüfung
- § 5 Ergänzung, Änderung, Rücknahme
- § 6 Entscheidung über die Zulässigkeit
- § 7 Sperrwirkung, Abhilfeentscheidung, Ratsbegehren, Stichentscheid
- § 8 Beanstandung

**ZWEITER TEIL
Bürgerentscheid
Abschnitt I
Abstimmungsorgane**

- § 9 Abstimmungsorgane
- § 10 Ehrenamt
- § 11 Abstimmungsleiter
- § 12 Abstimmungsausschuss
- § 13 Bildung der Abstimmungsvorstände, der Briefstimmungsvorstände
- § 14 Berufung der Mitglieder der Abstimmungsvorstände und der Briefabstimmungsvorstände
- § 15 Einberufung des Abstimmungsausschusses, der Abstimmungsvorstände und der Briefabstimmungsvorstände
- § 16 Ausstattung der Abstimmungsvorstände und der Briefabstimmungsvorstände
- § 17 Tätigkeit der Abstimmungsvorstände und der Briefabstimmungsvorstände
- § 18 Hilfskräfte
- § 19 Beschlüsse des Abstimmungsausschusses und der Abstimmungsvorstände
- § 20 Unparteilichkeit und Verschwiegenheit
- § 21 Grundsatz der Öffentlichkeit
- § 22 Abstimmungsgeheimnis, unzulässige Beeinflussung, unzulässige Veröffentlichung von Befragungen
- § 23 Handhabung der Ordnung
- § 24 Niederschriften

Abschnitt II

Vorbereitung der Abstimmung

- § 25 Tag und Dauer des Bürgerentscheids
- § 26 Bildung der Stimmbezirke
- § 27 Abstimmungsräume, Abstimmungszellen, Abstimmungsurnen, Abstimmungstisch
- § 28 Herstellung der Stimmzettel, der Abstimmungsscheine und der Briefabstimmungsunterlagen
- § 29 Inhalt der Stimmzettel
- § 30 Abstimmungsbekanntmachung

Abschnitt III

Bürgerverzeichnisse

- § 31 Anlegung der Bürgerverzeichnisse

- § 32 Berichtigung und Abschluss der Bürgerverzeichnisse
- § 33 Eintragung in das Bürgerverzeichnis auf Antrag
- § 34 Einsicht in das Bürgerverzeichnis und Beschwerden
- § 35 Benachrichtigung der Bürger der Stadt

Abschnitt IV

Abstimmungsscheine

- § 36 Voraussetzungen für die Erteilung der Abstimmungsscheine
- § 37 Abstimmungsscheinanträge
- § 38 Erteilung von Abstimmungsscheinen
- § 39 Abstimmungsscheinverzeichnis
- § 40 Versendung von Abstimmungsscheinen
- § 41 Ungültigkeit und Verlust von Abstimmungsscheinen
- § 42 Beschwerde gegen die Versagung des Abstimmungsscheins

Abschnitt V

Stimmrecht

- § 43 Stimmrecht
- § 44 Ausübung des Stimmrechts
- § 45 Stimmabgabe

Abschnitt VI

Abstimmung

- § 46 Eröffnung der Abstimmung
- § 47 Stimmabgabe im Abstimmungsraum
- § 48 Zurückweisung von Abstimmenden
- § 49 Stimmabgabe behinderter Stimmberechtigter
- § 50 Vermerk über die Stimmabgabe
- § 51 Stimmabgabe mit Abstimmungsschein
- § 52 Schluss der Abstimmung

Abschnitt VII

Briefliche Abstimmung

- § 53 Stimmabgabe durch briefliche Abstimmung
- § 54 Übersendung des Abstimmungsbriefs
- § 55 Behandlung der Abstimmungsbriefe durch die Stadt
- § 56 Zulassung der Abstimmungsbriefe
- § 57 Behandlung der Abstimmungsbriefe bei weniger als 50 Abstimmungsbriefen
- § 58 Prüfung der Abstimmungsumschläge und Auswertung der Stimmzettel bei der brieflichen Abstimmung

Abschnitt VIII

Ermittlung des Ergebnisses

- § 59 Ermittlung des Abstimmungsergebnisses durch den Abstimmungsvorstand
- § 60 Zählung der Stimmberechtigten und der Abstimmenden
- § 61 Auswertung der Stimmzettel
- § 62 Ungültigkeit der Stimmvergabe
- § 63 Beschluss des Abstimmungsvorstands über die Gültigkeit der Stimmvergabe

Abschnitt IX

Feststellung des Ergebnisses

- § 64 Feststellung und Verkündung des Abstimmungsergebnisses durch den Abstimmungsvorstand und den Briefabstimmungsvorstand
- § 65 Schnellmeldungen
- § 66 Vorbereitung der Feststellung des Abstimmungsergebnisses
- § 67 Feststellung, Verkündung und Bekanntmachung des Abstimmungsergebnisses

Abschnitt X

Schlussbestimmungen

- § 68 Bekanntmachungen
- § 69 Sicherung der Unterlagen
- § 70 Verwahrung und Vernichtung der Abstimmungsunterlagen
- § 71 Inkrafttreten

ERSTER TEIL
Bürgerbegehren

§ 1
Antragsrecht

(1) ¹Antragsberechtigt bei Bürgerbegehren sind alle Bürger der Stadt im Sinn des Art. 15 Abs. 2 GO, die am Tag der Einreichung des Bürgerbegehrens

1. Unionsbürger sind,
2. das 18. Lebensjahr vollendet haben,
3. sich seit mindestens zwei Monaten in der Stadt mit dem Schwerpunkt ihrer Lebensbeziehungen aufhalten,
4. nicht nach Art. 2 GLKrWG vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

(2) Unionsbürger sind alle Deutschen im Sinn des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes sowie die Staatsangehörigen der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union.

(3) ¹Der Aufenthalt mit dem Schwerpunkt der Lebensbeziehungen wird dort vermutet, wo die Person gemeldet ist. ²Ist eine Person in mehreren Gemeinden gemeldet, wird dieser Aufenthalt dort vermutet, wo sie mit der Hauptwohnung gemeldet ist. ³Bei der Berechnung der Frist nach Absatz 1 Nr. 3 wird der Tag der Aufenthaltsnahme in die Frist einbezogen.

(4) ¹Der Schwerpunkt der Lebensbeziehungen Verheirateter, die nicht dauernd getrennt von ihrer Familie leben, ist regelmäßig die vorwiegend benutzte Wohnung der Familie; das gilt ebenso für Unverheiratete, die bei ihrer Familie wohnen. ²Im Übrigen ist der Schwerpunkt der Lebensbeziehungen regelmäßig am Ort der Wohnung, von der aus eine Person ihrer Erwerbstätigkeit oder ihrer Ausbildung nachgeht.

(5) Wer das Wahlrecht infolge Wegzugs verloren hat, jedoch innerhalb eines Jahres in die Stadt zurückkehrt, ist mit der Rückkehr wieder antragsberechtigt.

§ 2
Unterschriftenlisten

(1) ¹Bürgerbegehren müssen auf Unterschriftenlisten eingereicht werden, die eine mit Ja oder Nein beantwortbare Fragestellung, eine Begründung sowie Namen und Anschriften von bis zu drei Personen enthalten, die berechtigt sind, die Unterzeichnenden zu vertreten. ²Für den Fall der Verhinderung oder ihres Ausscheidens können auf den Unterschriftenlisten zusätzlich stellvertretende Personen namentlich benannt werden. ³Eine Kurzbezeichnung des Bürgerbegehrens soll angegeben werden.

(2) ¹Unterschriftenlisten können doppelseitig gestaltet sein, wenn die Rückseite als Fortsetzung des Textes der Vorderseite klar erkennbar ist. ² Es können auch

Einlegeblätter verwendet oder lose Unterschriftenlisten zusammengeheftet werden, sofern dort ebenfalls der Antrag, die Fragestellung, die Begründung und die Vertretungsberechtigten aufgeführt sind.

(3) ¹Auf den Listen soll eine Spalte für amtliche Prüfvermerke freigehalten werden.

(4) ¹Soweit Unterschriftenlisten den in Absatz 1 oder 2 bezeichneten Anforderungen nicht entsprechen, sind die dort enthaltenen Eintragungen ungültig.

(5) ¹Die Auslegung der Unterschriftenlisten in Einrichtungen der Stadt Neumarkt-Sankt Veit ist nicht gestattet.

(6) Die in den Unterschriftenlisten erhobenen Daten unterliegen bis zum Zeitpunkt der Einreichung bei der Stadt nicht den Bestimmungen des Bayerischen Datenschutzgesetzes und nur unter engen Voraussetzungen (§27 Abs. 1 Satz 1 BDSG) dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG). Diese Bestimmungen sind bei der Auslegung einzuhalten.

§ 3
Eintragungen

¹Die Personen, die das Bürgerbegehren unterstützen, müssen in den Listen mit Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum und genauer Anschrift der Hauptwohnung aufgeführt sein. ²Das Begehren muss eigenhändig unterzeichnet sein. ³Die Unterschriften sind innerhalb einer Liste fortlaufend zu nummerieren.

§ 4
Einreichung und Prüfung

(1) ¹Die Unterschriftenlisten sind im Original bei der Stadt einzureichen. ²Die Stadt vermerkt darauf Datum und Uhrzeit des Eingangs. ³Die Vertretungsberechtigten Personen des Bürgerbegehrens erhalten einen Empfangsnachweis. ⁴Die Listen werden auch nach Abschluss des Verfahrens nicht zurückgegeben.

(2) Die Stadt prüft unverzüglich nach der Einreichung, ob die Unterschriftenlisten alle erforderlichen Angaben enthalten und die erforderliche Anzahl von Unterschriften gemäß Art. 18a Abs. 6 GO erreicht worden ist.

(3) ¹Für die Prüfung der erforderlichen Anzahl der Unterschriften legt die Stadt ein Bürgerverzeichnis an, in das alle Personen eingetragen werden, die am Tag der Einreichung des Bürgerbegehrens Bürger der Stadt sind. ²Antragsberechtigte ausländische Unionsbürger werden von Amts wegen aufgenommen. ³In das Bürgerverzeichnis sind die Bürger der Stadt nach Familiennamen, Vornamen, Tag der Geburt und Wohnung einzutragen. ⁴Es wird unter fortlaufenden Nummern in der Buchstabenfolge der Familiennamen, bei gleichen Familiennamen der Vornamen angelegt. ⁵Es kann auch nach Gemeindeteilen, Straßen und Hausnummern gegliedert werden. ⁶Das Bürgerverzeichnis wird nicht zur Einsichtnahme ausgelegt.

(4) ¹Die Unterschriftenlisten dürfen nur in dem Umfang ausgewertet werden, als es zur Feststellung der Zahl der erforderlichen Unterschriften erforderlich ist. ²Sie dürfen unbefugten Dritten nicht zugänglich gemacht werden.

(5) Die Stadt teilt den vertretungsberechtigten Personen das Ergebnis der Prüfung unverzüglich mit.

§ 5**Ergänzung, Änderung, Rücknahme**

(1) ¹Unterschriften können nach Einreichung des Bürgerbegehrens bis zur Entscheidung des Stadtrates über die Zulässigkeit nachgebracht werden. ²Die Möglichkeit des Nachreichens ist nicht nur darauf beschränkt, ungültige Eintragungen durch gültige Unterschriften zu ersetzen. ³Für die Eintragsberechtigung (§1) kommt es auch hier auf den Tag der Einreichung des Bürgerbegehrens (§4 Abs. 1) an.

(2) ¹Die mit dem Bürgerbegehren unterbreitete Fragestellung darf mit Ausnahme redaktioneller Korrekturen weder von den vertretungsberechtigten Personen des Bürgerbegehrens noch durch entsprechenden Stadtratsbeschluss nachträglich geändert werden. ²Dies gilt nicht, wenn die Unterzeichner des Begehrens bereits auf den Unterschriftenlisten eine solche Möglichkeit ausdrücklich zugelassen haben und die Vertreter eine Änderung beantragen oder mit einer von der Stadt vorgeschlagenen Änderung einverstanden sind.

(3) ¹Die vertretungsberechtigten Personen können das Bürgerbegehren, spätestens bis zur Entscheidung über die Zulässigkeit des Stadtrats, gemeinschaftlich zurücknehmen, wenn sie dazu auf den Unterschriftenlisten ermächtigt wurden. ²Einzelne Unterschriften können bis zum Tag vor der Entscheidung über die Zulässigkeit durch schriftliche Erklärung bei der Stadt zurückgenommen werden. ³Für einen rechtzeitigen Widerruf kommt es auf den Eingang bei der Stadt an.

§ 6**Entscheidung über die Zulässigkeit**

(1) Der Stadtrat entscheidet unverzüglich, spätestens innerhalb eines Monats nach Einreichung des Bürgerbegehrens (§ 4 Abs. 1), ob die Zulässigkeitsvoraussetzungen gegeben sind. Dabei stellt er auch die Zahl der gültigen und ungültigen Eintragungen fest. Die Entscheidung ergeht kostenfrei. Den vertretungsberechtigten Personen des Bürgerbegehrens soll Gelegenheit gegeben werden, den Antrag in der Sitzung des Stadtrats zu erläutern.

(2) Enthält das Bürgerbegehren zulässige und unzulässige Bestandteile, kann der rechtlich unbedenkliche Teil zum Bürgerentscheid zugelassen werden, wenn die Teile auch nach dem Willen der Unterzeichner trennbar sind und der zulässige Teil auch ohne des anderen Teils von den Unterzeichnern eines Bürgerbegehrens unterschrieben worden wäre und vollziehbar ist.

(3) Bei der Entscheidung über die Zulassung stellt der Stadtrat fest, ob

1. eine Angelegenheit des eigenen Wirkungskreises vorliegt,
2. ein Bürgerentscheid nicht nach Art. 18 a Abs. 3 GO ausgeschlossen ist,
3. die Fragestellung mit Ja oder Nein beantwortet werden kann,
4. eine ausreichende Begründung angegeben wurde,
5. nicht mehr als drei vertretungsberechtigte Personen benannt wurden,
6. die Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 Satz 2 erfüllt sind,
7. die verlangte Maßnahme nicht gegen geltendes Recht oder vertragliche Bindungen verstößt und
8. die erforderliche Anzahl von gültigen Unterschriften

erreicht wurde.

(4) Einzelne Unterschriftenlisten, -bogen oder -hefte sind ungültig, wenn sie den Anforderungen des § 2 Abs. 1 Satz 1 oder des § 2 Abs. 2 Satz 2 nicht genügen.

(5) ¹Einzelne Eintragungen sind ungültig,

1. wenn sie keine eigenhändige Unterschrift enthalten,
2. wenn sie die Person des Eingetragenen nicht eindeutig erkennen lassen oder
3. wenn die eingetragene Person nicht antragsberechtigt ist.

²Mehrfacheintragungen gelten als eine Eintragung. ³Zulässig ist eine gleichzeitige Eintragung in mehrere Bürgerbegehren. ⁴Dies gilt auch dann, wenn die jeweils unterbreiteten Fragestellungen nicht miteinander vereinbar sind.

(6) Ein Bürgerbegehren, das die Voraussetzungen des Absatzes 3 nicht erfüllt, ist nicht zuzulassen.

(7) Die Entscheidung des Stadtrats über die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens wird den vertretungsberechtigten Personen des Bürgerbegehrens und gegebenenfalls einem betroffenen Dritten bekannt gegeben.

§ 7**Sperrwirkung, Abhilfeentscheidung, Ratsbegehren, Stichentscheid**

(1) Erklärt der Stadtrat ein Bürgerbegehren für zulässig, stellt er gleichzeitig fest, ob die Sperrwirkung nach Art. 18 a Abs. 9 GO eingetreten ist oder ob rechtliche Verpflichtungen der Stadt dem Eintritt der Sperrwirkung entgegenstehen.

(2) Der Stadtrat entscheidet gleichzeitig auch darüber, ob er die Durchführung der mit dem Bürgerbegehren verlangten Maßnahme beschließt.

(3) ¹Der Stadtrat kann beschließen, dass über eine Angelegenheit des eigenen Wirkungskreises ein Bürgerentscheid stattfindet (Ratsbegehren). ²Das gilt auch dann, wenn in dieser Angelegenheit ein Bürgerbegehren eingereicht wurde.

(4) ¹Sollen an einem Tag mehrere Bürgerentscheide zum gleichen Gegenstand stattfinden, hat der Stadtrat eine Stichfrage für den Fall zu beschließen, dass die gleichzeitig zur Abstimmung gestellten Fragen in einer miteinander nicht zu vereinbarenden Weise beantwortet werden (Stichentscheid). ²Die Stichfrage muss so gestellt werden, dass eine eindeutige Klärung des strittigen Gegenstands erreicht wird. ³Über die Formulierung der Stichfrage entscheidet der Stadtrat.

§ 8**Beanstandung**

(1) Hält der erste Bürgermeister eine Entscheidung des Stadtrates über die Zulassung eines Bürgerbegehrens oder über die Durchführung eines Bürgerentscheids für rechtswidrig, hat er diese unverzüglich zu beanstanden, ihren Vollzug auszusetzen und, soweit erforderlich, die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde herbeizuführen.

ZWEITER TEIL Bürgerentscheid

Abschnitt I

Abstimmungsorgane

§ 9 Abstimmungsorgane

(1) ¹Abstimmungsorgane der Stadt sind

1. der Abstimmungsleiter und der Abstimmungsausschuss,
2. ein Abstimmungsvorsteher und ein Abstimmungsvorstand für jeden Stimmbezirk,
3. ein oder mehrere Briefabstimmungsvorsteher und Briefabstimmungsvorstände.

²Sie sind an Weisungen der übrigen Organe der Stadt nicht gebunden.

(2) Niemand darf die Tätigkeit von mehreren Abstimmungsorganen ausüben oder in mehr als einem Abstimmungsorgan Mitglied sein.

(3) Die Tätigkeit der Abstimmungsorgane endet mit der Bestandskraft des Bürgerentscheids.

§ 10 Ehrenamt

(1) Die Mitglieder der Abstimmungsorgane üben ihre Tätigkeit, soweit sie nicht für Stadtbedienstete dienstlich angeordnet wird, ehrenamtlich aus. Jeder Bürger der Stadt ist zur Übernahme eines solchen Ehrenamtes gemäß Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GO verpflichtet.

Die Mitglieder haben ihre Aufgaben unparteiisch wahrzunehmen und über die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren.

(2) Das Ehrenamt kann nur aus wichtigem Grund abgelehnt werden. Wer die Übernahme ohne wichtigen Grund ablehnt, kann mit Ordnungsgeld bis zu fünfhundert Euro belegt werden.

§ 11 Abstimmungsleiter

¹Die Vorbereitung und die Durchführung des Bürgerentscheids obliegt dem Abstimmungsleiter. ²Der Stadtrat beruft den ersten Bürgermeister, einen der weiteren Bürgermeister, ein sonstiges Stadtratsmitglied oder eine Person aus dem Kreis der Bediensteten der Verwaltungsgemeinschaft zum Abstimmungsleiter. ³Außerdem wird aus diesem Personenkreis zugleich eine stellvertretende Person bestellt. ⁴Zum Abstimmungsleiter oder zu dessen Stellvertretung kann nicht berufen werden, wer vertretungsberechtigte Person des Bürgerbegehrens oder Stellvertreter ist.

§ 12 Abstimmungsausschuss

(1) Der Abstimmungsausschuss stellt für die Stadt verbindlich das endgültige Abstimmungsergebnis fest. Er ist unabhängig und an Weisungen nicht gebunden.

(2) ¹Mitglieder des Abstimmungsausschusses sind der Abstimmungsleiter als vorsitzendes Mitglied und vier von ihm berufene Bürger der Stadt als Beisitzer. ²Bei der

Berufung der Beisitzer sind die Vertreter der Bürgerbegehren sowie die politischen Parteien und die Wählergruppen entsprechend ihrer Bedeutung in der Stadt nach Möglichkeit zu berücksichtigen. ³Die Bedeutung der politischen Parteien oder Wählergruppen für die Berufung der Beisitzer und deren Stellvertretung bemisst sich nach der bei der letzten Stadtratswahl erhaltenen Stimmenzahl. ⁴Für jeden Beisitzer wird eine stellvertretende Person berufen. ⁵Kein Bürgerbegehren und keine Partei oder Wählergruppe darf durch mehrere Beisitzer vertreten sein.

(3) ¹Der Abstimmungsleiter bestellt einen Schriftführer. ²Dieser ist nur stimmberechtigt, wenn er zugleich Beisitzer ist.

§ 13 Bildung der Abstimmungsvorstände, der Briefabstimmungsvorstände

(1) ¹Die Stadt bildet für jeden Stimmbezirk einen Abstimmungsvorstand. ²Bei mehreren Stimmbezirken bildet sie mindestens einen Briefabstimmungsvorstand. ³Bildet die Stadt nur einen Stimmbezirk, kann sie den Abstimmungsvorstand mit der Übernahme der Geschäfte des Briefabstimmungsvorstands beauftragen.

(2) Mitglieder der Abstimmungsvorstände (Briefabstimmungsvorstände) sind

1. der Abstimmungsvorsteher (Briefabstimmungsvorsteher) als vorsitzendes Mitglied,
2. eine mit seiner Stellvertretung betraute Person,
3. einen Beisitzer als Schriftführer,
4. ein Beisitzer als Stellvertretung für den Schriftführer und
5. mindestens ein weiterer Beisitzer.

§ 14 Berufung der Mitglieder der Abstimmungsvorstände und der Briefabstimmungsvorstände

(1) ¹Die Stadt beruft die Mitglieder der Abstimmungsvorstände und der Briefabstimmungsvorstände möglichst aus dem Kreis der Bürger der Stadt oder aus dem Kreis der stimmberechtigten Stadtbediensteten. ²Stadtbedienstete müssen nicht in der Stadt stimmberechtigt sein.

(2) Die Stadt hat die Mitglieder der Abstimmungsvorstände und der Briefabstimmungsvorstände rechtzeitig vor dem Abstimmungstag so über ihre Aufgaben zu unterrichten, dass ein ordnungsgemäßer Ablauf der Abstimmung, der Zulassung oder der Zurückweisung der Abstimmungsbriefe sowie der Ermittlung und der Feststellung des Abstimmungsergebnisses gesichert ist.

§ 15 Einberufung des Abstimmungsausschusses, der Abstimmungsvorstände und der Briefabstimmungsvorstände

(1) ¹Der Abstimmungsleiter bestimmt Ort und Zeit der Sitzung des Abstimmungsausschusses und macht dies bekannt. ²Der Abstimmungsleiter lädt die Beisitzer unter Angabe der Tagesordnung zur Sitzung und weist dabei darauf hin, dass der Ausschuss ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Beisitzer beschlussfähig ist.

(2) Die Stadt teilt den Mitgliedern der Abstimmungsvorstände und der Briefabstimmungsvorstände ihre Berufung rechtzeitig mit, beruft sie unter

Angabe von Ort und Zeit ein, lädt sie ggf. zu einer Informationsveranstaltung ein und fordert sie zum rechtzeitigen Erscheinen am Abstimmungstag auf.

§ 16

Ausstattung der Abstimmungsvorstände und der Briefabstimmungsvorstände

(1) Jeder Abstimmungsvorsteher erhält vor Beginn der Abstimmung

1. das Bürgerverzeichnis,
2. das Verzeichnis der eingetragenen Stimmberechtigten, denen nach Abschluss des Bürgerverzeichnisses noch Abstimmungsscheine erteilt worden sind,
3. das Verzeichnis der für ungültig erklärten Abstimmungsscheine und die Nachträge hierzu,
4. amtliche Stimmzettel in ausreichender Anzahl,
5. einen Abdruck der Abstimmungsbekanntmachung,
6. einen Stimmzettel mit dem Aufdruck "Muster",
7. einen Vordruck der Abstimmungsniederschrift,
8. einen Vordruck für die Meldung des vorläufigen Ergebnisses,
9. einen Abdruck dieser Satzung,
10. Verschlussmaterial für die Abstimmungsurnen,
11. Papierbeutel oder Packpapier und Siegelmaterial zum Verpacken der Stimmzettel und der Abstimmungsscheine,
12. sonstige erforderliche Hilfsmittel (z. B. Schreibmaterial).

(2) Der Abdruck der Abstimmungsbekanntmachung und das Stimmzettelmuster sind durch den Abstimmungsvorstand am oder im Eingang des Gebäudes, in dem sich der Abstimmungsraum befindet, anzubringen.

(3) Jeder Briefabstimmungsvorsteher erhält die Abstimmungsbriefe sowie die in Absatz 1 Nrn. 6 bis 12 aufgeführten Unterlagen.

§ 17

Tätigkeit der Abstimmungsvorstände und der Briefabstimmungsvorstände

(1) Der Abstimmungsvorstand leitet die Durchführung der Abstimmung, entscheidet über die Gültigkeit der abgegebenen Stimmen und stellt das Abstimmungsergebnis für den Stimmbezirk fest.

(2) ¹Der Briefabstimmungsvorstand entscheidet über die Zulassung oder die Zurückweisung der Abstimmungsbriefe. ²Er entscheidet über die Gültigkeit der abgegebenen Stimmen und stellt das Ergebnis der brieflichen Abstimmung fest. ³Wurden weniger als 50 Abstimmungsbriefe zugelassen, entscheidet ein von der Stadt bestimmter Abstimmungsvorstand über die Gültigkeit der abgegebenen Stimmen aus der brieflichen Abstimmung zusammen mit den im Abstimmungsraum abgegebenen Stimmen und stellt ein gemeinsames Ergebnis fest.

(3) ¹Die Abstimmungsvorstände treten rechtzeitig vor Beginn der Abstimmung im Abstimmungsraum zusammen. ²Die Briefabstimmungsvorstände treten in den von der Stadt zugewiesenen und geeignet ausgestatteten Auszählräumen zusammen. ³Die Abstimmungsvorsteher und die Briefabstimmungsvorsteher leiten die Tätigkeit der Abstimmungsvorstände und sorgen für die ordnungsgemäße Durchführung der Abstimmung.

(4) ¹Während der Abstimmung und bei der Zulassung oder der Zurückweisung der Abstimmungsbriefe müssen

mindestens drei Mitglieder, darunter der Abstimmungsvorsteher, der Briefabstimmungsvorsteher und der Schriftführer oder deren Stellvertretung, anwesend sein. ²Bei der Ermittlung und der Feststellung des Ergebnisses sollen alle Mitglieder des Abstimmungsvorstands oder des Briefabstimmungsvorstands anwesend sein.

§ 18 Hilfskräfte

¹Zu den Arbeiten des Abstimmungsausschusses, der Abstimmungsvorstände und der Briefabstimmungsvorstände können Hilfskräfte beigezogen werden. ²Diese sind nicht Mitglieder.

§ 19

Beschlüsse des Abstimmungsausschusses und der Abstimmungsvorstände

(1) ¹Entscheidungen der Abstimmungsorgane werden durch Beschluss getroffen, sofern nicht der Abstimmungsleiter, die Abstimmungsvorsteher oder die Briefabstimmungsvorsteher allein zuständig sind. ²Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. ³Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitglieds.

(2) Der Abstimmungsausschuss ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Beisitzer beschlussfähig.

(3) ¹Der Abstimmungsvorstand ist beschlussfähig, wenn der Abstimmungsvorsteher (Briefabstimmungsvorsteher) und der Schriftführer oder ihre Stellvertretung sowie mindestens ein Beisitzer anwesend sind. ²Fehlende Mitglieder sind namens der Stadt vom Abstimmungsvorsteher oder vom Briefabstimmungsvorsteher durch Bürger der Stadt zu ersetzen, wenn es mit Rücksicht auf die Beschlussfähigkeit erforderlich ist.

§ 20

Unparteilichkeit und Verschwiegenheit

(1) ¹Die Abstimmungsorgane, ihre Mitglieder, die Stellvertreter und die Schriftführer sind zur unparteiischen Wahrnehmung ihrer Aufgaben verpflichtet. ²Über die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten haben sie Verschwiegenheit zu bewahren (Art. 20 GO).

(2) Die Stadt weist die Abstimmungsvorsteher und die Briefabstimmungsvorsteher sowie ihre Stellvertretung vor Beginn der Abstimmungshandlung auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihrer Aufgaben und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten hin.

(3) Der Abstimmungsleiter, die Abstimmungsvorsteher und die Briefabstimmungsvorsteher weisen die Beisitzer und die Schriftführer auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihrer Aufgaben und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten hin.

(4) Die Mitglieder der Abstimmungsorgane dürfen während ihrer Tätigkeit kein auf eine politische Überzeugung hinweisendes Zeichen sichtbar tragen.

§ 21 Grundsatz der Öffentlichkeit

(1) ¹Der Abstimmungsausschuss verhandelt, berät und entscheidet in öffentlicher Sitzung, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechnete Ansprüche Einzelner entgegenstehen. ²Über den Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden. ³Die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse sind der Öffentlichkeit bekannt zu geben, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind.

(2) Die Durchführung der Abstimmung, die Zulassung der Abstimmungsbriefe und die Feststellung des Abstimmungsergebnisses sind öffentlich.

§ 22 Abstimmungsgeheimnis, unzulässige Beeinflussung, unzulässige Veröffentlichung von Befragungen unzulässige Veröffentlichung von Befragungen

(1) ¹Es sind Vorkehrungen zu treffen, dass die abstimmende Person den Stimmzettel unbeobachtet kennzeichnen kann. ²Für die Aufnahme der Stimmzettel sind Abstimmurnen zu verwenden, die die Wahrung des Abstimmungsgeheimnisses sicherstellen.

2) Während der Abstimmungszeit ist in und an dem Gebäude, in dem sich der Abstimmungsraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Abstimmenden durch Wort, Ton, Schrift, Bild oder auf andere Weise, insbesondere durch Umfragen oder durch Unterschriftensammlungen, sowie jede Behinderung oder erhebliche Belästigung der Abstimmenden verboten.

(3) Vor Ablauf der Abstimmungszeit dürfen Ergebnisse von Befragungen über den Inhalt der Stimmrechtsausübung, die nach der Stimmabgabe vorgenommen wurden, nicht veröffentlicht werden.

(4) Den mit der Durchführung der Abstimmung betrauten Behörden und den Abstimmungsorganen ist es untersagt, den Inhalt der Stimmrechtsausübung in irgendeiner Weise zu beeinflussen oder das Abstimmungsgeheimnis zu verletzen.

§ 23 Handhabung der Ordnung

¹Der Abstimmungsleiter, die Abstimmungsvorsteher und die Briefabstimmungsvorsteher sind befugt, Personen, die Ruhe und Ordnung stören, aus dem Raum zu verweisen. ²Stimmberechtigten im Abstimmungsraum ist zuvor Gelegenheit zur Stimmabgabe zu geben.

§ 24 Niederschriften

(1) Über die Verhandlungen der Abstimmungsorgane fertigen die Schriftführer eine Niederschrift.

(2) Die Beschlüsse sind mit Ausnahme der Beschlüsse über die Gültigkeit der Stimmzettel, der Abstimmungsbriefe und der Abstimmungsscheine in die Niederschrift aufzunehmen; soweit sie nicht einstimmig gefasst werden, ist das Stimmenverhältnis anzugeben.

(3) ¹Niederschriften des Abstimmungsausschusses

sind vom Schriftführer und vom Abstimmungsleiter, die Abstimmungsniederschriften der Abstimmungsvorstände und der Briefabstimmungsvorstände von allen anwesenden Mitgliedern zu unterzeichnen. ²Verweigern Mitglieder die Unterschrift, ist das unter Angabe des Grundes zu vermerken.

Abschnitt II

Vorbereitung der Abstimmung

§ 25 Tag und Dauer des Bürgerentscheids

(1) Der Stadtrat legt den Tag der Abstimmung fest. Ist ein Bürgerentscheid aufgrund eines Bürgerbegehrens durchzuführen, ist der Abstimmungstag innerhalb von drei Monaten nach der Zulässigkeitsentscheidung des Stadtrates festzusetzen. Im Einvernehmen mit den vertretungsberechtigten Personen des Bürgerbegehrens kann diese Frist um höchstens drei Monate verlängert werden. Die Frist endet mit dem Ablauf desjenigen Tages des letzten Monats, welcher dem Tag der Zulässigkeitsentscheidung entspricht (Art. 31 Abs. 1 BayVwVfG i. V. m. § 187 Abs. 1, § 188 Abs. 2 BGB). Fällt das Fristende auf einen Samstag, muss der Bürgerentscheid spätestens am darauffolgenden Sonntag durchgeführt werden.

(2) Bürgerentscheide finden an einem Sonntag statt. Die Abstimmung dauert von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr. Wird der Bürgerentscheid zusammen mit einer Wahl durchgeführt, deren Abstimmung über 18:00 Uhr hinaus dauert, endet die Abstimmung mit der für die Wahl bestimmten Uhrzeit.

(3) Der Stadtrat kann am selben Tag auch mehrere Bürgerentscheide zulassen (=verbundener Bürgerentscheid). Betreffen mehrere Bürgerentscheide den gleichen Gegenstand, sollen sie nach Möglichkeit am gleichen Tag stattfinden.

(4) Bei der Festsetzung des Abstimmungstages ist Art. 10 GLKrWG zu beachten.

§ 26 Bildung der Stimmbezirke

(1) Die Stadt bildet Stimmbezirke, die nach den örtlichen Verhältnissen so abgegrenzt werden, dass die Teilnahme an der Abstimmung möglichst erleichtert wird.

(2) ¹Kein Stimmbezirk darf mehr als 2500 Gemeindebürger umfassen. ²Die Zahl der Bürger eines Stimmbezirks darf nicht so gering sein, dass erkennbar wird, wie einzelne Personen abgestimmt haben.

§ 27 Abstimmungsräume, Abstimmungszellen, Abstimmurnen, Abstimmungstisch

(1) Die Stadt bestimmt für jeden Stimmbezirk einen Abstimmungsraum und für jeden Briefabstimmungsvorstand einen Auszählraum möglichst in Stadtgebäuden.

(2) ¹Die Abstimmungsräume sollen nach den örtlichen Verhältnissen so ausgewählt und eingerichtet werden, dass allen Stimmberechtigten, insbesondere behinderten und anderen Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigungen, die

Teilnahme an der Abstimmung möglichst erleichtert wird.
²Die Stadt teilt frühzeitig und in geeigneter Weise mit, welche Abstimmungsräume barrierefrei sind.

(3) ¹Die Stadt richtet in jedem Abstimmungsraum eine oder mehrere Abstimmungszellen ein, in denen die Abstimmenden ihren Stimmzettel unbeobachtet kennzeichnen können. ²Die Abstimmungszellen müssen vom Tisch des Abstimmungsvorstands aus überblickt werden können. ³Als Abstimmungszelle kann auch ein nur durch den Abstimmungsraum zugänglicher Nebenraum dienen, wenn dessen Eingang vom Tisch des Abstimmungsvorstands aus überblickt werden kann. ⁴In den Abstimmungszellen sollen Schreibstifte gleicher Farbe bereitliegen.

(4) Die Stadt sorgt für die erforderlichen Abstimmungsurnen.

(5) ¹Der Tisch, an dem der Abstimmungsvorstand oder der Briefabstimmungsvorstand Platz nimmt, muss von allen Seiten zugänglich sein. ²An oder auf diesen Tisch wird die Abstimmungsurne gestellt.

§ 28

Herstellung der Stimmzettel, der Abstimmungsscheine und der Briefabstimmungsunterlagen

(1) ¹Die Stimmzettel werden von der Stadt amtlich hergestellt. ²Sie sollen den in der Anlage zur GLKrWO enthaltenen Mustern für die Wahl des ersten Bürgermeisters angepasst werden. ³Es soll weißes oder weißliches Papier verwendet werden. ⁴Im einzelnen Stimmbezirk dürfen die Stimmzettel nach Papierart und Farbe nicht voneinander abweichen. ⁵Papierart, Druck, Form und Ausführung der Stimmzettel sind so zu wählen, dass das Abstimmungsgeheimnis gewahrt ist.

(2) ¹Die Abstimmungsscheine und die Briefabstimmungsunterlagen sind ebenfalls amtlich herzustellen. ²Für die Abstimmungsbriefumschläge ist hellrotes Papier zu verwenden, für die Abstimmungsscheine, die Abstimmungsumschläge und die Merkblätter soll weißes oder weißliches Papier verwendet werden.

(3) ¹Für die briefliche Abstimmung sind die Stimmzettel und die Briefabstimmungsunterlagen so rechtzeitig herzustellen, dass sie mit den Abstimmungsscheinen ausgegeben werden können. ²Einzelne Stimmzettel, Abstimmungsscheine und Briefabstimmungsunterlagen können zur Unterweisung der Bürger der Stadt schon vor der Abstimmung an vertrauenswürdige Personen abgegeben werden, nachdem sie durch Aufdruck oder Stempel für die Stimmabgabe unbrauchbar gemacht worden sind.

(4) Trifft der Bürgerentscheid mit Zustimmung des Staatsministeriums des Innern mit einer anderen Wahl oder einer Abstimmung zusammen, bestimmt das Staatsministerium des Innern die Farbe der Abstimmungsunterlagen.

§ 29

Inhalt der Stimmzettel

(1) ¹Die Stimmzettel müssen die Fragestellung enthalten. ²Begründungen und Auffassungen zum Gegenstand des Bürgerentscheids werden in die Stimmzettel nicht aufgenommen.

(2) ¹Stehen an einem Abstimmungstag mehrere Bürgerentscheide, die den gleichen Gegenstand betreffen, inhaltlich aber nicht miteinander vereinbar sind, zur Abstimmung, sind die Fragestellungen auf einem Stimmzettel gemeinsam aufzuführen. ²Die Reihenfolge richtet sich nach der vom Stadtrat festgestellten Zahl der gültigen Eintragungen. ³Hat der Stadtrat zum gleichen Gegenstand die Durchführung eines Bürgerentscheids beschlossen, wird dessen Fragestellung vor den mit Bürgerbegehren gestellten Fragen aufgeführt. ⁴Die Stichfrage wird auf dem Stimmzettel an letzter Stelle aufgeführt.

§ 30

Abstimmungsbekanntmachung

¹Spätestens am sechsten Tag vor dem Abstimmungstag macht die Stadt Beginn und Ende der Abstimmungszeit, die Stimmbezirke und die Abstimmungsräume sowie Ort und Zeit des Zusammentritts der Briefabstimmungsvorstände bekannt. ²Hinsichtlich der Stimmbezirke mit ihren Abgrenzungen und ihren Abstimmungsräumen wird auf die Angaben in der Abstimmungsbenachrichtigung hingewiesen. ³Das Muster für die Wahlbekanntmachung in der Anlage zur GLKrWO ist entsprechend zu verwenden.

Abschnitt III

Bürgerverzeichnisse

§ 31

Anlegung der Bürgerverzeichnisse

(1) ¹Wird das Bürgerbegehren zugelassen, legt die Stadt für jeden Stimmbezirk ein Bürgerverzeichnis an, in das alle Personen von Amts wegen oder auf Antrag eingetragen werden, die am Tag des Bürgerentscheids Bürger der Stadt sind. ²Bürgerverzeichnisse für ein Bürgerbegehren können für einen Bürgerentscheid fortgeschrieben werden.

(2) In das Bürgerverzeichnis sind von Amts wegen alle Bürger der Stadt einzutragen, die am 35. Tag vor dem Abstimmungstag (Stichtag) in der Stadt den Schwerpunkt ihrer Lebensbeziehungen haben.

(3) ¹In die Bürgerverzeichnisse sind die Bürger der Stadt nach Familiennamen, Vornamen, Tag der Geburt und Wohnung einzutragen. ²Die Bürgerverzeichnisse werden unter fortlaufenden Nummern in der Buchstabenfolge der Familiennamen, bei gleichen Familiennamen der Vornamen angelegt. ³Sie können auch nach Gemeindeteilen, Straßen und Hausnummern gegliedert.

§ 32

Berichtigung und Abschluss der Bürgerverzeichnisse

(1) ¹Die Bürgerverzeichnisse können von Amts wegen bis zu deren Abschluss, bei offensichtlicher Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit auch noch nach deren Abschluss, berichtigt werden. ²Als Berichtigung gilt nicht der Eintrag eines Vermerks über die Ausstellung eines Abstimmungsscheins. ³Wird eine Eintragung gestrichen, ist die betroffene Person hierüber, soweit möglich, zu benachrichtigen.

(2) ¹Alle nach Abschluss der Bürgerverzeichnisse vorgenommenen Berichtigungen sind in der Spalte "Bemerkungen" zu erläutern und mit Datum und

Unterschrift der Bediensteten, die die Berichtigungen vorgenommen haben, zu versehen. ²Im automatisierten Verfahren genügt an Stelle der Unterschrift ein Hinweis auf die verantwortlichen Bediensteten.

(3) ¹Die Stadt schließt die Bürgerverzeichnisse spätestens am Tag vor dem Abstimmungstag, jedoch nicht früher als am dritten Tag vor dem Abstimmungstag ab. ²Sie stellt dabei die Zahl der Bürger der Stadt des Stimmbezirks fest. ³Der Abschluss wird beurkundet. ⁴Bei automatisierter Führung ist vor der Beurkundung ein Ausdruck herzustellen.

(4) Das Muster der Beurkundung des Abschlusses des Wählerverzeichnisses (Anlage zur GLKrWBek) ist entsprechend zu verwenden.

§ 33

Eintragung in das Bürgerverzeichnis auf Antrag

(1) Wer in der Stadt nicht gemeldet ist, wird nur auf Antrag oder fristgerecht erhobene Beschwerde in das Bürgerverzeichnis eingetragen; er muss nachweisen, dass er sich am Tag der Abstimmung seit mindestens zwei Monaten ununterbrochen mit dem Schwerpunkt seiner Lebensbeziehungen in der Stadt aufhält.

(2) ¹Bürger der Stadt, die in einen anderen Stimmbezirk innerhalb der Stadt verziehen, bleiben im Bürgerverzeichnis des Stimmbezirks eingetragen, in dem sie am Stichtag den Schwerpunkt ihrer Lebensbeziehungen hatten. ²Sie sind bei der Anmeldung über diese Regelung zu unterrichten.

(3) ¹Ein Antrag auf Eintragung in das Bürgerverzeichnis kann bis zum 21. Tag vor dem Abstimmungstag gestellt werden. ²Über den Antrag ist spätestens bis zum 16. Tag vor der Abstimmung zu entscheiden. ³Wenn die Voraussetzungen für die Eintragung in das Bürgerverzeichnis nachträglich entfallen, ist der Antrag zurückzuziehen.

(4) ¹Die Eintragung in das Bürgerverzeichnis ist schriftlich oder zur Niederschrift unter Angabe des Familiennamens, des Vornamens, des Tags der Geburt und des Geburtsorts sowie der Anschrift bei der Stadt zu beantragen. ²Die Schriftform gilt durch Telegramm, Fernschreiben, Fernkopie, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt.

(5) ¹Kann eine stimmberechtigte Person infolge einer Behinderung den Antrag nicht persönlich unterzeichnen, darf sie sich der Hilfe einer Person ihres Vertrauens bedienen. ²Diese hat unter Angabe ihrer Personalien glaubhaft zu machen, dass die Antragstellung dem Willen der stimmberechtigten Person entspricht.

§ 34

Einsicht in das Bürgerverzeichnis und Beschwerde

(1) ¹Wer glaubt, nicht oder nicht richtig eingetragen zu sein, kann insoweit das Bürgerverzeichnis bis zum 16. Tag vor der Abstimmung während der allgemeinen Dienststunden einsehen und innerhalb dieser Frist schriftlich oder zur Niederschrift Beschwerde wegen der Richtigkeit oder der Vollständigkeit des Bürgerverzeichnisses, gegen die Ablehnung von Anträgen auf Eintragung in das Bürgerverzeichnis bis zum 13. Tag vor dem Abstimmungstag bei der Stadt einlegen. ²Die Stadt weist die Bürger der Stadt spätestens am 22. Tag vor der Abstimmung durch Bekanntmachung auf diese

Möglichkeiten hin.

(2) ¹Es ist sicherzustellen, dass die einsehende Person von Eintragungen Dritter nur insoweit Kenntnis erhält, als es zum Zweck der Einsicht erforderlich ist. ²Der Tag der Geburt Dritter und die Daten von Bürgern der Stadt, für die eine Auskunftssperre nach Melderecht besteht, dürfen nicht zugänglich sein.

(3) ¹Wurde Beschwerde eingelegt und gibt ihr die Stadt statt, berichtigt sie das Bürgerverzeichnis und übersendet der sich beschwerenden Person die Abstimmungsbenachrichtigung. ²Weist sie die Beschwerde zurück, stellt sie ihre Entscheidung der sich beschwerenden Person mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung zu.

§ 35

Benachrichtigung der Bürger der Stadt

(1) ¹Spätestens am 24. Tag vor dem Abstimmungstag benachrichtigt die Stadt jeden Bürger der Stadt, der in einem Bürgerverzeichnis eingetragen ist. ²Bürger der Stadt, die nach dem 24. Tag vor dem Abstimmungstag in die Bürgerverzeichnisse eingetragen werden, werden unverzüglich nach der Eintragung benachrichtigt.

(2) ¹Die Abstimmungsbenachrichtigung ist mit einem Vordruck für einen Antrag auf Erteilung eines Abstimmungsscheins zu verbinden. ²Das Muster der Wahlbenachrichtigung und des Antrags auf Erteilung eines Wahlscheins (Anlagen zur GLKrWBek) sind entsprechend zu verwenden.

Abschnitt IV

Abstimmungsscheine

§ 36

Voraussetzungen für die Erteilung der Abstimmungsscheine

(1) Eine stimmberechtigte Person, die glaubhaft macht, verhindert zu sein, in dem Stimmbezirk abzustimmen, in dessen Bürgerverzeichnis sie eingetragen ist, erhält von der Stadt auf Antrag einen Abstimmungsschein.

(2) Eine stimmberechtigte Person, die glaubhaft macht, dass sie aus einem von ihr nicht zu vertretenden Grund nicht in einem Bürgerverzeichnis aufgenommen worden ist, erhält auf Antrag einen Abstimmungsschein, wenn

1. sie nachweist, dass sie ohne Verschulden die Antragsfrist für die Eintragung in das Bürgerverzeichnis oder die Frist für die Beschwerde wegen unterbliebener oder unrichtiger Eintragung in das Bürgerverzeichnis versäumt hat, oder
2. ihr Wahlrecht erst nach Ablauf der in Nummer 1 genannten Fristen entstanden ist, oder
3. ihr Wahlrecht im Beschwerdeverfahren festgestellt worden ist und sie nicht in das Bürgerverzeichnis eingetragen ist.

(3) ¹Die Stadt macht unverzüglich nach Anlegung der Bürgerverzeichnisse, spätestens am 24. Tag vor dem Abstimmungstag, bekannt, wo, in welcher Zeit und unter welchen Voraussetzungen Abstimmungsscheine beantragt werden können. ²In dieser Bekanntmachung ist außerdem darauf hinzuweisen, wie brieflich abgestimmt wird. ³Das Muster der Bekanntmachung über die Wählerverzeichnisse

und die Erteilung von Wahlscheinen (Anlagen zur GLKrWO) ist entsprechend angepasst zu verwenden.

§ 37 Abstimmungsscheinanträge

(1) ¹Die Erteilung eines Abstimmungsscheins kann schriftlich oder mündlich bei der Stadt beantragt werden. ²Eine fernmündliche Antragstellung ist unzulässig. ³Die Schriftform gilt durch Telegramm, E-Mail, sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form, Fernschreiben oder Fernkopie als gewahrt. ⁴Der mit der Abstimmungsbenachrichtigung übersandte Vordruck kann verwendet werden. ⁵Aus dem Antrag muss sich ergeben, ob die Stimmabgabe in einem Stimmbezirk oder durch briefliche Abstimmung erfolgen soll. ⁴Das Muster zum Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins (Anlage zur GLKrWBek) ist entsprechend zu verwenden.

(2) ¹Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen gesonderten Vollmacht, die zu den Abstimmungsunterlagen genommen wird, nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. ²Die Vollmacht kann auf dem Vordruck für den Abstimmungsscheinantrag angebracht werden. ³Kann eine stimmberechtigte Person infolge einer Behinderung weder den Abstimmungsschein selbst beantragen noch einem Dritten eine Vollmacht erteilen, darf sie sich der Hilfe einer Person ihres Vertrauens bedienen. ⁴Diese hat unter Angabe ihrer Personalien glaubhaft zu machen, dass die Antragstellung dem Willen der stimmberechtigten Person entspricht.

(3) ¹Abstimmungsscheine können bis zum zweiten Tag vor dem Abstimmungstag, 15 Uhr, beantragt werden. ²In den Fällen des § 36 Abs. 2 können Abstimmungsscheine noch bis zum Abstimmungstag, 15 Uhr, beantragt werden. ³Gleiches gilt, wenn bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung der Abstimmungsraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann; in diesem Fall hat die Stadt vor Erteilung des Abstimmungsscheins den für den Stimmbezirk der stimmberechtigten Person zuständigen Abstimmungsvorsteher zu unterrichten.

§ 38 Erteilung von Abstimmungsscheinen

(1) ¹Der Abstimmungsschein wird nicht vor dem 34. Tag vor dem Abstimmungstag erteilt und muss von der mit der Erteilung beauftragten Person aus dem Kreis der Bediensteten eigenhändig unterschrieben werden. ²Wird der Abstimmungsschein mit Hilfe automatischer Einrichtungen erstellt, bedarf es keiner Unterschrift; stattdessen kann der Name der beauftragten Person eingedruckt werden. ³Der Abstimmungsschein muss mit dem Dienstsiegel versehen sein, das eingedruckt werden kann. ⁴Auf dem Abstimmungsschein wird die Nummer vermerkt, unter der die stimmberechtigte Person im Abstimmungsscheinverzeichnis und im Bürgerverzeichnis eingetragen ist. ⁵Bei nicht in den Bürgerverzeichnissen eingetragenen Bürgern der Stadt wird auf dem Abstimmungsschein vermerkt, dass dieser nach § 36 Abs. 2 erteilt worden ist. ⁶In den Spalten für die Vermerke über die Stimmabgabe ist in den Bürgerverzeichnissen "Abstimmungsschein" oder "A" einzutragen. ⁷Das Muster des Wahlscheins (Anlage zur GLKrWO) ist mit der Maßgabe zu verwenden, dass anstatt der Versicherung an Eides Statt lediglich eine Versicherung zur brieflichen Abstimmung abzugeben ist.

(2) ⁺ Dem Abstimmungsschein sind beizufügen

1. ein Stimmzettel,
2. ein Abstimmungsumschlag,
3. ein Abstimmungsbriefumschlag, auf dem die Anschrift der Behörde, an die der Abstimmungsbrief zu übersenden ist, und die Nummer des Abstimmungsscheins anzugeben sind und
4. ein Merkblatt für die briefliche Abstimmung.

²Für die Herstellung der Briefabstimmungsunterlagen sind die Anlagen in der GLKrWBek entsprechend zu verwenden.

§ 39 Abstimmungsscheinverzeichnis

(1) ¹Über die erteilten Abstimmungsscheine führt die Stadt ein Abstimmungsscheinverzeichnis. ²Es wird getrennt nach Bürgern der Stadt, die in den Bürgerverzeichnissen eingetragen sind, und solchen, die nicht eingetragen sind, geführt.

(2) ¹Das Abstimmungsscheinverzeichnis ist zusammen mit den Bürgerverzeichnissen abzuschließen. ²Werden nach Abschluss der Bürgerverzeichnisse noch Abstimmungsscheine erteilt, ist darüber ein besonderes Verzeichnis nach Absatz 1 zu führen.

§ 40 Versendung von Abstimmungsscheinen

(1) ¹Der Abstimmungsschein und die für die briefliche Abstimmung beizufügenden Unterlagen werden der stimmberechtigten Person auf Kosten der Stadt zugesandt. ²Der Abstimmungsschein und die für die briefliche Abstimmung beizufügenden Unterlagen können auch an die stimmberechtigte Person persönlich ausgehändigt werden. Anderen Personen dürfen der Abstimmungsschein und die für die Briefabstimmung beizufügenden Unterlagen nur dann ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zum Empfang durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird. Von der Vollmacht darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Stimmberechtigte vertritt; dies hat sie der Stadt vor der Aushändigung der Unterlagen schriftlich zu versichern. Die bevollmächtigte Person muss bei Abholung der Unterlagen das 16. Lebensjahr vollendet haben; auf Verlangen hat sie sich auszuweisen. Die Vollmacht kann auf dem Vordruck für den Abstimmungsscheinantrag angebracht werden.

(2) ¹Holt die stimmberechtigte Person den Abstimmungsschein und die für die briefliche Abstimmung beizufügenden Unterlagen persönlich bei der Stadt ab, soll ihr Gelegenheit gegeben werden, an Ort und Stelle brieflich abzustimmen. ²Dabei ist sicherzustellen, dass die Stimmzettel unbeobachtet gekennzeichnet und in den Abstimmungsumschlag gelegt werden können.

§ 41 Ungültigkeit und Verlust von Abstimmungsscheinen

(1) ¹Wird eine Person, die bereits einen Abstimmungsschein erhalten hat, im Bürgerverzeichnis gestrichen, ist der Abstimmungsschein für ungültig zu erklären. ²Die Stadt führt hierüber ein Verzeichnis, in das der Name der Person und die Nummer des für ungültig erklärten Abstimmungsscheins aufzunehmen sind; sie hat das Abstimmungsscheinverzeichnis zu berichtigen. ³Die Stadt übermittelt das Verzeichnis der für ungültig erklärten Abstimmungsscheine allen Abstimmungsvorständen und

den betroffenen Briefabstimmungsvorständen.

(2) ¹Verlorene Abstimmungsscheine werden nicht ersetzt. ²Versichert eine stimmberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Abstimmungsschein nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum Tag vor dem Abstimmungstag, 12 Uhr, ein neuer Abstimmungsschein erteilt werden; Absatz 1 gilt entsprechend.

§ 42 Beschwerde gegen die Versagung des Abstimmungsscheins

(1) ¹Gegen die Versagung eines Abstimmungsscheins kann spätestens am sechsten Tag vor dem Abstimmungstag schriftlich oder zur Niederschrift Beschwerde an die Stadt erhoben werden. ²Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, hat die sich beschwerende Person nötigenfalls die erforderlichen Beweismittel beizubringen.

(2) ¹Die Stadt entscheidet spätestens am vierten Tag vor dem Abstimmungstag über die Beschwerde. ²Sie stellt ihre Entscheidung der sich beschwerenden Person zu und weist auf den zulässigen Rechtsbehelf hin.

Abschnitt V

Stimmrecht

§ 43 Stimmrecht

Stimmberechtigt bei Bürgerentscheiden sind alle Bürger der Stadt im Sinn des § 1, die die dort genannten Voraussetzungen am Tag der Abstimmung erfüllen.

§ 44 Ausübung des Stimmrechts

(1) Das Stimmrecht kann nur ausüben, wer in einem Bürgerverzeichnis eingetragen ist oder einen Abstimmungsschein hat.

(2) Wer im Bürgerverzeichnis eingetragen ist, kann nur in dem Stimmbezirk abstimmen, in dessen Bürgerverzeichnis er geführt wird.

(3) Wer einen Abstimmungsschein besitzt, kann das Stimmrecht ausüben

1. durch Stimmabgabe in jedem Stimmbezirk der Stadt, wobei der Abstimmungsschein mitzubringen ist
2. durch briefliche Abstimmung, wenn ihm eine Stimmabgabe in einem Abstimmungsraum nicht möglich ist.

(3) ¹Jede stimmberechtigte Person kann ihr Stimmrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. ²Ist sie des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage, ihr Stimmrecht auszuüben, kann sie sich der Hilfe einer Person ihres Vertrauens bedienen.

§ 45 Stimmabgabe

(1) ¹Die stimmberechtigte Person kennzeichnet auf dem Stimmzettel an der dafür vorgesehenen Stelle in eindeutig bezeichnender Weise, ob sie dem Bürgerbegehren zustimmt (Ja-Stimme) oder ob sie es

ablehnt (Nein-Stimme). ²Sie ist an die vorgedruckte Fragestellung gebunden.

(2) ¹Stehen mehrere Bürgerbegehren, die den gleichen Gegenstand betreffen, inhaltlich aber nicht miteinander vereinbar sind, zur Abstimmung, kann die abstimmende Person zu jedem Bürgerbegehren kenntlich machen, ob sie ihm zustimmt oder ob sie es ablehnt. ²Zusätzlich kann sie in einer Stichfrage kenntlich machen, welches der Bürgerbegehren sie vorzieht für den Fall, dass die gestellten Fragen in einer miteinander nicht zu vereinbarenden Weise beantwortet werden.

Abschnitt VI

Abstimmung

§ 46 Eröffnung der Abstimmung

(1) Der Abstimmungsvorsteher eröffnet die Abstimmung damit, dass er die Beisitzer und den Schriftführer auf ihre Pflichten hinweist.

(2) ¹Liegt ein Verzeichnis über nachträglich ausgestellte Abstimmungsscheine vor, trägt der Abstimmungsvorsteher vor Beginn der Abstimmung im Bürgerverzeichnis in der Spalte für die Stimmabgabevermerke "Abstimmungsschein" oder "A" ein. ²Er berichtigt dementsprechend die Abschlussbeurkundung des Bürgerverzeichnisses in der vorgesehenen Spalte und bescheinigt dies an der vorgesehenen Stelle. ³Erhält der Abstimmungsvorsteher später die Mitteilung von der Ausstellung von Abstimmungsscheinen, verfährt er entsprechend.

(3) ¹Der Abstimmungsvorstand überzeugt sich vor Beginn der Abstimmung, dass die Abstimmungsurnen leer sind. ²Der Abstimmungsvorsteher verschließt die Abstimmungsurnen. ³Sie dürfen bis zum Schluss der Abstimmung nicht mehr geöffnet werden.

§ 47 Stimmabgabe im Abstimmungsraum

(1) ¹Die Abstimmenden erhalten beim Betreten des Abstimmungsraums einen amtlichen Stimmzettel. ²Der Abstimmungsvorstand kann anordnen, dass die Abstimmenden bei Aushändigung der Stimmzettel ihre Abstimmungsbenachrichtigung vorzeigen.

(2) ¹Die Abstimmenden kennzeichnen ihren Stimmzettel in einer Abstimmungszelle. ²Abgesehen von dem Fall, dass sich Abstimmende einer Hilfsperson bedienen, darf sich immer nur eine abstimmende Person und diese nur so lange wie notwendig in der Abstimmungszelle aufhalten. ³Der Stimmzettel ist mehrfach so zu falten, dass der Inhalt verdeckt ist.

(3) ¹Danach legen die Abstimmenden dem Abstimmungsvorstand ihre Abstimmungsbenachrichtigung vor. ²Auf Verlangen, insbesondere, wenn sie ihre Abstimmungsbenachrichtigung nicht vorlegen können, haben sie sich auszuweisen.

(4) ¹Der Schriftführer prüft, ob die abstimmende Person im Bürgerverzeichnis eingetragen ist. ²Wenn kein Anlass zur Zurückweisung besteht, gibt der Abstimmungsvorsteher die Abstimmungsurne frei. ³Die abstimmende Person legt ihren Stimmzettel in die Abstimmungsurne; mit Zustimmung der abstimmenden Person kann auch der

Abstimmungsvorsteher den Stimmzettel in die Abstimmurne legen. ⁴Die Mitglieder des Abstimmungsvorstands dürfen, wenn die Feststellung des Stimmrechts es nicht erfordert, persönliche Angaben zur abstimmenden Person nicht so verlautbaren, dass sie von sonstigen im Abstimmungsraum Anwesenden zur Kenntnis genommen werden können.

§ 48 Zurückweisung von Abstimmenden

(1) Der Abstimmungsvorsteher hat Abstimmende zurückzuweisen, die

1. nicht im Bürgerverzeichnis eingetragen sind und keinen gültigen Abstimmungsschein besitzen,
2. keinen Abstimmungsschein vorlegen, obwohl sich im Bürgerverzeichnis ein Abstimmungsscheinvermerk befindet, es sei denn, es wird festgestellt, dass sie nicht im Abstimmungsscheinverzeichnis eingetragen sind,
3. bereits einen Stimmabgabevermerk im Bürgerverzeichnis haben, es sei denn, sie weisen nach, dass sie noch nicht abgestimmt haben,
4. ihren Stimmzettel außerhalb der Abstimmungszelle gekennzeichnet oder zusammengefaltet haben, oder
5. einen Stimmzettel abgeben wollen, der als nicht amtlich hergestellt erkennbar ist, der offensichtlich in einer das Abstimmungsgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abweicht oder der mit einem äußeren Merkmal versehen ist.

(2) Glaubt der Abstimmungsvorsteher, das Stimmrecht einer im Bürgerverzeichnis eingetragenen Person beanstanden zu müssen, oder werden sonst aus der Mitte des Abstimmungsvorstands Bedenken gegen die Zulassung einer abstimmenden Person zur Stimmabgabe erhoben, beschließt der Abstimmungsvorstand über die Zulassung oder die Zurückweisung.

(3) Haben Abstimmende ihren Stimmzettel verschrieben, versehentlich unbrauchbar gemacht oder wurden sie nach Absatz 1 Nrn. 4 oder 5 zurückgewiesen, ist ihnen auf Verlangen ein neuer Stimmzettel auszuhändigen.

§ 49 Stimmabgabe behinderter Stimmberechtigter

(1) ¹Will sich eine behinderte stimmberechtigte Person bei der Stimmabgabe einer Person ihres Vertrauens bedienen, gibt sie dies dem Abstimmungsvorstand bekannt. ²Hilfsperson kann auch ein von der stimmberechtigten Person bestimmtes Mitglied des Abstimmungsvorstands sein.

(2) ¹Die Hilfeleistung hat sich auf die Wünsche der abstimmenden Person zu beschränken. ²Die Hilfsperson darf gemeinsam mit der abstimmenden Person die Abstimmungszelle aufsuchen, soweit das zur Hilfeleistung erforderlich ist. ³Die Hilfsperson kann nach Anweisung der stimmberechtigten Person den Stimmzettel kennzeichnen, dem Abstimmungsvorsteher übergeben oder in die Urne legen.

(3) Die Hilfsperson muss geheim halten, was sie bei der Hilfeleistung von der Stimmabgabe eines anderen erfahren hat.

§ 50 Vermerk über die Stimmabgabe

¹Der Schriftführer vermerkt die Stimmabgabe neben dem Namen der abstimmenden Person im Bürgerverzeichnis in der dafür vorgesehenen Spalte. ²Finden am selben Tag mehrere Abstimmungen statt, ist die Stimmabgabe für jede Abstimmung gesondert zu vermerken.

§ 51 Stimmabgabe mit Abstimmungsschein

(1) ¹Inhaber eines Abstimmungsscheins weisen sich aus und übergeben den Abstimmungsschein dem Abstimmungsvorsteher zur Prüfung. ²Bestehen Zweifel über die Gültigkeit des Abstimmungsscheins oder über den rechtmäßigen Besitz, klärt sie der Abstimmungsvorstand nach Möglichkeit auf und beschließt über die Zulassung oder die Zurückweisung. ³Der Abstimmungsvorsteher behält den Abstimmungsschein, auch im Fall der Zurückweisung, ein.

§ 52 Schluss der Abstimmung

¹Sobald die Abstimmungszeit abgelaufen ist, wird dies vom Abstimmungsvorsteher bekannt gegeben. ²Von da ab dürfen nur noch die Stimmberechtigten zur Stimmabgabe zugelassen werden, die sich im Abstimmungsraum befinden. ³Der Zutritt zum Abstimmungsraum ist so lange zu sperren, bis die anwesenden Stimmberechtigten abgestimmt haben. ⁴Dann erklärt der Abstimmungsvorsteher die Abstimmung für geschlossen.

Abschnitt VII

Briefliche Abstimmung

§ 53 Stimmabgabe durch briefliche Abstimmung

(1) Bei der Stimmabgabe durch briefliche Abstimmung kennzeichnet die stimmberechtigte Person den Stimmzettel persönlich und unbeobachtet.

(2) ¹Die stimmberechtigte Person unterschreibt die auf dem Abstimmungsschein vorgedruckte Versicherung zur brieflichen Abstimmung mit Datumsangabe. ²Hat sie den Stimmzettel durch eine Hilfsperson kennzeichnen lassen, hat diese durch Unterzeichnen der Versicherung zur brieflichen Abstimmung zu bestätigen, dass sie den Stimmzettel gemäß dem erklärten Willen der abstimmenden Person gekennzeichnet hat.

(3) ¹Die stimmberechtigte Person legt den Stimmzettel in den Abstimmungsumschlag und verschließt diesen. ²Sie steckt den verschlossenen Abstimmungsumschlag und den unterschriebenen Abstimmungsschein in den Abstimmungsbriefumschlag und verschließt den Abstimmungsbriefumschlag.

(4) Haben Stimmberechtigte einen Abstimmungsschein, einen Stimmzettel oder Briefabstimmungsunterlagen verschrieben oder versehentlich unbrauchbar gemacht, sind ihnen auf Verlangen diese Unterlagen erneut auszuhändigen.

§ 54**Übersendung des Abstimmungsbriefs**

(1) ¹Bei der brieflichen Abstimmung sorgt die stimmberechtigte Person dafür, dass der Abstimmungsbrief bei der Stadt spätestens am Abstimmungstag bis 18 Uhr eingeht. ²Der Abstimmungsbrief kann auch bei der Stadt abgegeben werden. ³Nach Eingang des Abstimmungsbriefs bei der Stadt darf er nicht mehr zurückgegeben werden.

§ 55**Behandlung der Abstimmungsbriefe durch die Stadt**

(1) ¹Die Stadt sammelt die Abstimmungsbriefe ungeöffnet und hält sie unter Verschluss.

(2) ¹Die Stadt verteilt die rechtzeitig eingegangenen Abstimmungsbriefe auf die einzelnen Briefabstimmungs-vorstände. ²Bildet die Stadt nur einen Stimmbezirk, sollen dem Abstimmungsvorstand am Abstimmungstag bis spätestens 8 Uhr die bis dahin eingegangenen Abstimmungsbriefe übergeben werden.

(3) ¹Als verspätet gelten Abstimmungsbriefe nicht, wenn durch Naturkatastrophen oder sonst durch höhere Gewalt die regelmäßige Beförderung von Abstimmungsbriefen gestört war, und die dadurch betroffenen Abstimmungsbriefe nachweislich spätestens am Tag vor dem Abstimmungstag abgesandt worden sind. ²Sobald die Auswirkungen des Ereignisses behoben sind, spätestens aber am 15. Tag nach dem Abstimmungstag, werden die durch das Ereignis betroffenen Abstimmungsbriefe ausgesondert und dem Briefabstimmungsvorstand zur nachträglichen Feststellung des Ergebnisses überwiesen, sofern hierdurch das Abstimmungsgeheimnis nicht gefährdet wird.

§ 56**Zulassung der Abstimmungsbriefe**

(1) ¹Der Briefabstimmungsvorstand öffnet die Abstimmungsbriefe einzeln und entnimmt ihnen den Abstimmungsschein und den Abstimmungsumschlag. ²Wenn der Abstimmungsbrief keinen Anlass zu Bedenken gibt, wird der Abstimmungsumschlag ungeöffnet in die Briefabstimmurne gelegt. ³Die Abstimmungsscheine werden gesammelt.

(2) Abstimmungsbriefe sind zurückzuweisen, wenn

1. dem Abstimmungsbriefumschlag kein gültiger Abstimmungsschein beigelegt ist,
2. die Versicherung zu brieflichen Abstimmung nicht unterschrieben ist,
3. dem Abstimmungsbriefumschlag kein Abstimmungsumschlag beigelegt ist,
4. weder der Abstimmungsbriefumschlag noch der Abstimmungsumschlag verschlossen ist,
5. der Abstimmungsbriefumschlag mehrere Abstimmungsumschläge, aber nicht eine gleiche Anzahl gültiger und mit der vorgeschriebenen Versicherung zur brieflichen Abstimmung versehener Abstimmungsscheine enthält,
6. kein amtlicher Abstimmungsumschlag benutzt worden ist,
7. der Stimmzettel außerhalb des Abstimmungsumschlags liegt,
8. ein Abstimmungsumschlag benutzt worden ist, der ein besonderes Merkmal aufweist oder einen deutlich

fühlbaren Gegenstand enthält,

9. der Abstimmungsschein in einem Verzeichnis für ungültig erklärter Abstimmungsscheine aufgeführt ist,
10. der Abstimmungsbrief von einer Person stammt, die am Abstimmungstag nicht stimmberechtigt ist.

(3) ¹Gibt ein Abstimmungsbrief Anlass zu Bedenken, beschließt der Briefabstimmungsvorstand über die Zulassung oder die Zurückweisung. ²Die zurückgewiesenen Abstimmungsbriefe sind samt Inhalt auszusondern, mit einem Vermerk über den Zurückweisungsgrund zu versehen, wieder zu verschließen, fortlaufend zu nummerieren und der Abstimmungsniederschrift beizufügen.

(4) Wurde ein Abstimmungsbrief zurückgewiesen, wird die einsendende Person nicht als abstimmende Personen gezählt; ihre Stimmen gelten als nicht abgegeben.

(5) Bildet die Stadt nur einen Stimmbezirk, prüft der Abstimmungsvorstand die Abstimmungsbriefe, ohne dabei den Ablauf der Abstimmung zu behindern, und legt die Abstimmungsumschläge ungeöffnet in eine besondere Briefabstimmurne.

§ 57**Behandlung der Abstimmungsbriefe bei weniger als 50 Abstimmungsbriefen**

(1) Werden weniger als 50 Abstimmungsbriefe zugelassen, ist die Zahl der in die Briefabstimmurne gelegten Abstimmungsumschläge in eine Mitteilung einzutragen, die vom Briefabstimmungsvorsteher und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

(2) ¹Hat der Briefabstimmungsvorstand die Prüfung der Abstimmungsbriefe beendet, sucht der Briefabstimmungsvorsteher oder sein Stellvertreter mit zwei Beisitzern den Abstimmungsraum des Stimmbezirks auf, der von der Stadt bestimmt worden ist, und übergibt dem Abstimmungsvorsteher oder seinem Stellvertreter die verschlossene Briefabstimmurne und die Mitteilung nach Absatz 1. ²Den Empfang der Briefabstimmurne und der Mitteilung hat der Abstimmungsvorsteher des Stimmbezirks oder sein Stellvertreter zu bestätigen.

§ 58**Prüfung der Abstimmungsumschläge und Auswertung der Stimmzettel bei der brieflichen Abstimmung**

(1) ¹Nachdem die letzten rechtzeitig eingegangenen Abstimmungsumschläge in die Abstimmurne gelegt worden sind, wird diese nach Ablauf der Abstimmungszeit geöffnet. ²Die Abstimmungsumschläge werden entnommen und ungeöffnet gezählt; die Zahl ist in der Abstimmungsniederschrift zu vermerken. ³Ergibt sich dabei auch nach wiederholter Zählung eine Abweichung von der Zahl der zugelassenen Abstimmungsscheine, ist das in der Abstimmungsniederschrift zu vermerken und, soweit möglich, zu erläutern. ⁴Dann werden die Abstimmungsumschläge geöffnet und der Stimmzettel entnommen. ⁵Enthält ein Abstimmungsumschlag keinen Stimmzettel, wird dies auf dem Abstimmungsumschlag und in der Abstimmungsniederschrift vermerkt und der fehlende Stimmzettel als ungültige Stimmabgabe gewertet.

(2) ¹Hat der Briefabstimmungsvorstand weniger als 50 Abstimmungsbriefe zugelassen oder wurde in der Stadt nur ein Stimmbezirk gebildet, öffnet der Abstimmungsvorstand zunächst die Briefabstimmurne, bevor er die Abstimmurne des Abstimmungsraums zur

Stimmenzählung öffnet. ²Die Abstimmungsumschläge werden entnommen und ungeöffnet gezählt; die Zahl ist in der Abstimmungsniederschrift zu vermerken. ³Ergibt sich dabei auch nach wiederholter Zählung eine Abweichung von der Zahl der in der Mitteilung des Briefabstimmungsvorstands angegebenen Zahl der Abstimmungsumschläge, ist das in der Abstimmungsniederschrift zu vermerken und, soweit möglich, zu erläutern. ⁴Dann wird nach Absatz 1 Sätze 4 und 5 verfahren. ⁵Anschließend werden die Stimmzettel in die Abstimmurne des Abstimmungsraums gelegt, mit den im Abstimmungsraum abgegebenen Stimmzetteln vermischt und zusammen mit diesen ausgezählt. ⁶Der Vorgang wird in der Abstimmungsniederschrift vermerkt.

(3) Für die Ermittlung und die Feststellung des Ergebnisses der brieflichen Abstimmung gelten die Bestimmungen der §§ 59 bis 63 entsprechend.

Abschnitt VIII

Ermittlung des Ergebnisses

§ 59

Ermittlung des Abstimmungsergebnisses durch den Abstimmungsvorstand

(1) Unmittelbar nach Schluss der Abstimmung ermittelt der Abstimmungsvorstand das Abstimmungsergebnis für den Stimmbezirk.

(2) Der Abstimmungsvorsteher kann, wenn hinsichtlich der Richtigkeit der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses keine Bedenken bestehen, Arbeitsgruppen bilden.

§ 60

Zählung der Stimmberechtigten und der Abstimmenden

(1) ¹Die Zahl der Stimmberechtigten wird anhand des Bürgerverzeichnisses ermittelt. ²Die Zahl der Personen, die abgestimmt haben, wird aus den Stimmabgabevermerken im Bürgerverzeichnis und der Zahl der eingenommenen Abstimmungsscheine festgestellt.

(2) ¹Vor dem Öffnen der Abstimmurne sind alle nicht benutzten Stimmzettel von den Tischen, an denen das Ergebnis ermittelt werden soll, zu entfernen und zu verpacken. ²Hierauf wird die Abstimmurne geleert. ³Anschließend werden die Stimmzettel entfaltet und gezählt.

(3) ¹Die Zahl der Stimmzettel wird anschließend mit der Zahl der Stimmabgabevermerke und der eingenommenen Abstimmungsscheine verglichen. ²Ergibt sich dabei auch nach wiederholter Zählung keine Übereinstimmung, ist dies in der Abstimmungsniederschrift zu vermerken und, soweit möglich, zu erläutern.

§ 61

Auswertung der Stimmzettel

(1) Die Stimmzettel werden auf ihre Gültigkeit geprüft und dann in folgende Stapel gelegt:

1. gültige Stimmzettel mit einer Ja - Stimme
2. gültige Stimmzettel mit einer Nein - Stimme
3. Stimmzettel, die nicht gekennzeichnet wurden,
4. Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken geben.

(2) ¹Gekennzeichnete Stimmzettel, die Anlass zu

Bedenken geben, werden ausgesondert. ²Dann ermitteln zwei Mitglieder des Abstimmungsvorstands unabhängig voneinander durch Zählen der nach Stapeln geordneten gültigen Stimmzettel die Zahl der dem Bürgerbegehren zustimmenden und der das Bürgerbegehren ablehnenden Stimmen sowie die Stimmzettel, die nicht gekennzeichnet sind. ³Stimmt das Ergebnis dieser beiden Zählungen nicht überein, ist der Zählvorgang zu wiederholen. ⁴Es ist auch während der Zählvorgänge darauf zu achten, dass die Stimmzettel nach Stapeln getrennt richtig gelegt sind. ⁵Das Ergebnis ist in der Abstimmungsniederschrift zu vermerken.

(3) ¹Enthält der Stimmzettel Fragestellungen zu mehreren Bürgerentscheiden oder zu einem Stichentscheid, sind die Stimmzettel nach Auswertung der Stimmen für den ersten Bürgerentscheid für anschließend auszuzählende Bürgerentscheide sowie für einen Stichentscheid nach den Absätzen 1 und 2 jeweils neu zu ordnen und entsprechend auszuwerten. ²Beim Stichentscheid gelten Absatz 1 Nrn. 1 und 2 mit der Maßgabe, dass die Stimmzettel nach den jeweiligen Bürgerentscheiden zu legen sind.

§ 62

Ungültigkeit der Stimmvergabe

(1) Ungültig ist die Stimmvergabe, wenn der Stimmzettel

1. von einer nicht stimmberechtigten Person gekennzeichnet wurde,
2. nicht amtlich hergestellt ist,
3. nicht gekennzeichnet ist,
4. ganz durchgestrichen oder ganz durchgerissen ist,
5. auf der Rückseite beschrieben oder gekennzeichnet ist,
6. ein besonderes Merkmal aufweist,
7. außer der Kennzeichnung des Bürgerbegehrens noch Zusätze oder Vorbehalte enthält,
8. den Willen der abstimmenden Person nicht zweifelsfrei erkennen lässt.

(2) Stehen mehrere Bürgerbegehren, die den gleichen Gegenstand betreffen, inhaltlich aber nicht miteinander vereinbar sind, zur Abstimmung, macht die Ungültigkeit der Stimmabgabe zu einer einzelnen Frage die Stimmabgabe zu den übrigen Fragen nicht ungültig.

(3) ¹Mehrere von einer abstimmenden Person zugleich abgegebene gleichartige Stimmzettel gelten als ein Stimmzettel. ²Wenn sie verschieden gekennzeichnet sind, ist die Stimmvergabe ungültig.

(4) Werden Stimmzettel nicht an der dafür vorgesehenen Stelle gekennzeichnet, wird die Stimmvergabe nur insoweit ungültig, als der Wille der stimmberechtigten Person nicht mit Bestimmtheit zu ermitteln ist.

§ 63

Beschluss des Abstimmungsvorstands über die Gültigkeit der Stimmvergabe

(1) ¹Über die Gültigkeit der ausgesonderten Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken gaben, beschließt der Abstimmungsvorstand. ²Der Abstimmungsvorsteher vermerkt auf der Rückseite des Stimmzettels mit Unterschrift, ob die Stimmvergabe für ungültig oder für gültig erklärt wurde und versieht den Stimmzettel mit einer fortlaufenden Nummer. ³Der Grund für die Gültigkeit oder die Ungültigkeit und das Abstimmungsergebnis müssen nicht angegeben werden. ⁴Stimmzettel, über die der

Abstimmungsvorstand Beschluss gefasst hat, sind der Abstimmungsniederschrift beizufügen.

(2) Den nach § 61 Abs. 2 ermittelten Stimmenzahlen sind anschließend die Stimmen der durch Beschluss für gültig oder für ungültig erklärten Stimmzettel hinzuzurechnen; das Ergebnis ist in der Abstimmungsniederschrift zu vermerken.

Abschnitt IX

Feststellung des Ergebnisses

§ 64

Feststellung und Verkündung des Abstimmungsergebnisses durch den Abstimmungsvorstand und den Briefabstimmungsvorstand

(1) ¹Nach Auswertung aller Stimmzettel stellt der Abstimmungsvorstand fest:

1. die Zahl der Stimmberechtigten,
2. die Zahl der Personen, die abgestimmt haben,
3. die Zahl der gültigen Ja - Stimmen,
4. die Zahl der gültigen Nein - Stimmen,
5. die Zahl der gültigen Stimmen insgesamt,
6. die Zahl der ungültigen Stimmen.

²Der Briefabstimmungsvorstand stellt das Ergebnis nach Satz 1 ohne Nr. 1 fest. ³Finden mehrere Bürgerentscheide zum gleichen Gegenstand statt, werden die Feststellungen nach Satz 1 zu jedem Bürgerentscheid gesondert getroffen. ⁴Bei einem Stichentscheid gilt Satz 1 mit der Maßgabe, dass bei den Nrn. 3 und 4 die gültigen Stimmen für den jeweiligen Bürgerentscheid festzustellen sind.

(2) ¹Nach Feststellung des Abstimmungsergebnisses verkünden der Abstimmungsvorsteher und der Briefabstimmungsvorsteher diese Zahlen, schließt die Abstimmungsniederschrift ab und übergibt sie mit den beizufügenden Unterlagen dem Abstimmungsleiter. ²Die nicht beschlussmäßig behandelten gültigen Stimmzettel und die nicht gekennzeichneten Stimmzettel sind getrennt zu verpacken und zu versiegeln.

§ 65

Schnellmeldungen

(1) Über das Abstimmungsergebnis erstatten die Abstimmungsvorstände und die Briefabstimmungsvorstände eine Schnellmeldung an die Stadt, die die Abstimmungsergebnisse des Stimmbezirkes zusammenfasst.

(2) ¹Die Meldungen sind auf dem schnellsten Weg zu erstatten. ²Sie enthalten die nach § 64 Abs. 1 ermittelten Zahlen.

§ 66

Vorbereitung der Feststellung des Abstimmungsergebnisses

(1) Der Abstimmungsleiter sorgt dafür, dass die Abstimmungsunterlagen der Stimmbezirke und der Briefabstimmungsvorstände sobald wie möglich bei ihm vorliegen.

(2) ¹Der Abstimmungsleiter ermittelt für das Gebiet der Stadt

1. die Zahl der Stimmberechtigten,
2. die Zahl der Personen, die abgestimmt haben,
3. die Zahl der gültigen Ja - Stimmen,
4. die Zahl der gültigen Nein - Stimmen,
5. die Zahl der gültigen Stimmen insgesamt,
6. die Zahl der ungültigen Stimmen,
7. ob das in Art. 18 a Abs. 12 GO geforderte Zustimmungsquorum erreicht wurde.

²Finden mehrere Bürgerentscheide zum gleichen Gegenstand statt, werden die Feststellungen nach Satz 1 zu jedem Bürgerentscheid gesondert getroffen. ³Bei einem Stichentscheid gilt Satz 1 mit der Maßgabe, dass bei den Nrn. 3 und 4 die gültigen Stimmen für den jeweiligen Bürgerentscheid festzustellen sind.

(3) ¹Ist der Abstimmungsleiter der Auffassung, dass der Abstimmungsvorstand das Abstimmungsergebnis oder der Briefabstimmungsvorstand das Ergebnis der brieflichen Abstimmung nicht richtig festgestellt hat, bereitet er die Berichtigung vor. ²Soweit erforderlich, kann der Abstimmungsleiter veranlassen, dass hierzu der Abstimmungsvorstand oder der Briefabstimmungsvorstand einberufen wird, damit dieser das Ergebnis erneut ermittelt und feststellt.

(4) Der Abstimmungsleiter kann das von ihm ermittelte vorläufige Ergebnis unter dem Vorbehalt der Feststellung durch den Abstimmungsausschuss veröffentlichen.

§ 67

Feststellung, Verkündung und Bekanntmachung des Abstimmungsergebnisses

(1) Der Abstimmungsausschuss stellt fest

1. die Zahlen nach § 66 Absatz 2,
2. in welchem Sinn der Bürgerentscheid aufgrund der abgegebenen gültigen Stimmen, gegebenenfalls aufgrund des Stichentscheids, entschieden ist.

(2) ¹Im Fall eines Stichentscheids gilt diejenige Entscheidung, für die sich im Stichentscheid die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen ausspricht. ²Bei Stimmgleichheit im Stichentscheid gilt der Bürgerentscheid, dessen Frage mit der höchsten Stimmenzahl mehrheitlich beantwortet worden ist.

(3) Der Abstimmungsausschuss kann die Abstimmungsergebnisse und die Auswertung der Stimmzettel einschließlich der Entscheidungen der Abstimmungsvorstände und der Briefabstimmungsvorstände berichtigen.

(4) ¹Der Abstimmungsleiter verkündet das Abstimmungsergebnis nach Abschluss der Feststellung durch den Abstimmungsausschuss. ²Er macht es mit allen Feststellungen in der Stadt bekannt. ³Das in der Anlage zur GLKrWO enthaltene Muster der Bekanntmachung des Ergebnisses der Wahl des ersten Bürgermeisters soll entsprechend angepasst verwendet werden.

Abschnitt X

Schlussbestimmungen

§ 68

Bekanntmachungen

Soweit eine Bekanntmachung ohne nähere Verfahrensbestimmungen vorgeschrieben ist, erfolgt die

Bekanntmachung durch öffentlichen Anschlag an der Anschlagstafel der Stadt.

§ 69 Sicherung der Unterlagen

Die Abstimmungsunterlagen sind so zu verwahren, dass sie gegen Einsichtnahme durch Unbefugte geschützt sind.

§ 70 Verwahrung und Vernichtung der Abstimmungsunterlagen

(1) Die eingenommenen Abstimmungsbenachrichtigungen sind unverzüglich zu vernichten.

(2) Unterschriftenlisten, Bürgerverzeichnisse, Abstimmungsscheinverzeichnisse sowie Verzeichnisse der für ungültig erklärten Abstimmungsscheine sind nach Ablauf von sechs Monaten seit der Abstimmung zu vernichten, wenn sie nicht mit Rücksicht auf ein schwebendes Verfahren über die Abstimmung oder für die Strafverfolgungsbehörde zur Ermittlung einer Straftat von Bedeutung sein können.

(3) Die übrigen Unterlagen können vernichtet werden, wenn sie nicht mehr mit Rücksicht auf ein schwebendes Verfahren über die Abstimmung oder für die Strafverfolgungsbehörde zur Ermittlung einer Straftat oder für Archivzwecke von Bedeutung sein können.

§ 71 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Neumarkt-Sankt Veit, den 11.12.2020

Erwin Baumgartner
Erster Bürgermeister

Bekanntmachung über die Grundsteuer A und B 2021

Die Gemeinde Egglkofen setzt hiermit durch öffentliche Bekanntmachung die Grundsteuer A und B für das Jahr 2021 anstelle eines Bescheides fest. Da die Portokosten für ein jährliches Versenden aller Steuerbescheide an die Steuerpflichtigen sehr hoch sind, erfolgt die Steuerfestsetzung dieses Jahr durch eine öffentliche Bekanntmachung. Die Festsetzung gilt für die Steuerzahler, deren Grundsteuerschuld die gleiche ist, wie für das vergangene Kalenderjahr (2020). Einen Hinweis auf diese Mehrjahresbescheide können Sie der Rückseite Ihres bisherigen Bescheides entnehmen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe entweder Widerspruch eingelegt (siehe 1) oder unmittelbar Klage erhoben (siehe 2) werden, schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformsatz zugelassenen¹ Form. Für mehrere Adressaten eines Bescheides setzt die unmittelbare Klageerhebung die Zustimmung aller Betroffenen voraus. Bei Bekanntgabe an mehrere Adressaten kann daher jeder Adressat entweder

Widerspruch einlegen oder, wenn die übrigen Adressaten dieses Bescheides zustimmen, unmittelbar Klage erheben.

1) Wenn Widerspruch eingelegt wird:

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verwaltungsgemeinschaft Neumarkt-Sankt Veit, Johannesstr. 9, 84494 Neumarkt-Sankt Veit einzulegen. Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht in München erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Weitere Erläuterungen dazu unter 2). Die Widerspruchseinlegung und Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig.

2) Wenn unmittelbar Klage erhoben wird:

Die Klage ist bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, (Postanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München) schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erheben. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden. Die Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig.

¹ Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Verwaltungsgemeinschaft Neumarkt-Sankt Veit (www.vgnsv.de) bzw. des Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de). Kraft Bundesrecht wird im Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Neumarkt-Sankt Veit, 4. Januar 2021
Gemeinde Egglkofen

Johann Ziegler
Erster Bürgermeister

Bekanntmachung über die Hundesteuer 2021

Die Gemeinde Egglkofen setzt hiermit durch öffentliche Bekanntmachung die Hundesteuer für das Jahr 2021 anstelle eines Bescheides fest. Die Festsetzung gilt für die Steuerzahler, deren Steuerschuld die gleiche ist, wie für das vergangene Kalenderjahr (2020).

Rechtsbehelfsbelehrung: Vom Abdruck des Textes wurde abgesehen. (Text siehe Bekanntmachung Grundsteuer (Egglkofen))

Neumarkt-Sankt Veit, 4. Januar 2021
Gemeinde Egglkofen

Johann Ziegler
Erster Bürgermeister

Bekanntmachung über die Kleininleiterabgabe für 2020 der Gemeinde Eggkofen

Die Gemeinde Eggkofen setzt hiermit durch öffentliche Bekanntmachung die Kleininleiterabgabe für das Kalenderjahr 2020, welche im Kalenderjahr 2021 zu zahlen ist, anstelle eines Bescheides fest. Die Festsetzung gilt für die Steuerzahler, deren Abgabeschuld die gleiche ist, wie für das vergangene Kalenderjahr (2019).

Rechtsbehelfsbelehrung: Vom Abdruck des Textes wurde abgesehen. (Text siehe Bekanntmachung Grundsteuer (Eggkofen))

Gemeinde Eggkofen
Neumarkt-Sankt Veit, den 05.01.2021

Johann Ziegleder
Erster Bürgermeister

- Ende Amtsblatt -

Aus dem Standesamt

Im Monat Dezember 2020 wurden im Standesamt Neumarkt-Sankt Veit folgende Beurkundungen vorgenommen und zur Veröffentlichung freigegeben:

Sterbefälle:

24.12.2020 Elisabeth Obergaulinger
Neumarkt-Sankt Veit

Standesamt-Jahresstatistik 2020

Im Jahr 2020 wurden folgende Personenstandsfälle im Standesamt Neumarkt-Sankt Veit beurkundet:

Geburten:	1	(2019: 2)
Eheschließungen:	39	(2019: 34)
Sterbefälle:	51	(2019: 52)

Acht der 51 Ehepaare hatten ihren Wohnsitz außerhalb von Neumarkt-Sankt Veit und haben beschlossen, sich im Sitzungssaal im Schloss Adlstein das Ja-Wort zu geben.

Eine der Eheschließungen fand im Ausland statt und wurde im Standesamt Neumarkt-Sankt Veit nachbeurkundet. Tendenziell wählten die Ehepaare einen gemeinsamen Ehenamen (89 %), davon überwiegend (94 %) den Namen des Mannes. Nur in drei Fällen fand eine Hinzufügung eines Namens (sog. „Doppelname“) statt.

Außerdem wurden 11 Vaterschaftsanerkennungen (2019: 13) und 26 Kirchnaustritte (2019: 42) sowie vereinzelt Namensänderungen etc. beurkundet.

Heiraten in Neumarkt-Sankt Veit

Das Neumarkter Standesamt erfreut sich für „Heiratswillige“ wegen des schönen historischen Ambientes im Schloss Adlstein großer Beliebtheit. So kommt es auch immer wieder vor, dass Brautpaare aus anderen Gemeinden sich bei uns in Neumarkt trauen lassen. Die Brautpaare können bei uns auswählen, ob sie im Sitzungssaal des Rathauses oder im Herzoglichen Kasten getraut werden wollen.

Grundsätzlich sind Eheschließungen immer montags bis freitags zu den üblichen Dienstzeiten des Standesamtes möglich.

Zusätzlich bieten wir von April bis Oktober an jedem ersten Samstag im Monat Hochzeitstermine an.

An folgenden Samstagen sind im Jahr 2021 Trauungen möglich:

3. April, 8. Mai, 12. Juni, 3. Juli, 7. August, 4. September, 2. Oktober

Rechtzeitig vor der Eheschließung haben die Verlobten sich beim Standesamt anzumelden. Zuständig ist das Standesamt, in dessen Bezirk einer der Verlobten wohnt. Welche Urkunden zur Anmeldung beizubringen sind, hängt im Einzelfall von den personenstandsrechtlichen Verhältnissen und der Staatsangehörigkeit der Verlobten ab. Die Verlobten sollten sich deshalb frühzeitig beim Standesamt erkundigen.

Sie erreichen unser Standesamt unter folgender Telefonnummer: 08639/9888-12 oder per email: brigitte.fuchsgruber@vgnsv.de.

Aus dem Sitzungssaal

Finanz- und Verwaltungsausschuss

Bis Redaktionsschluss fand keine weitere Sitzung des Finanz- und Verwaltungsausschusses statt.

Bau- und Umweltausschuss

Bis Redaktionsschluss fand keine weitere Sitzung des Bau- und Umweltausschusses statt.

Stadtrat

Bis Redaktionsschluss fand keine weitere Sitzung des Stadtrates statt.

Gemeinderat Eggkofen

Bis Redaktionsschluss fand keine weitere Sitzung des Gemeinderates Eggkofen statt.

Sitzungstermine

Die nächsten Sitzungen der Gremien finden voraussichtlich wie folgt statt:

Finanz- und Verwaltungsausschuss: 02.02.2021, 18.00 Uhr
Bau- und Umweltausschuss: 03.02.2021, 18.30 Uhr
Stadtrat: 11.02.2021, 18.30 Uhr

Die Ausschuss-Sitzungen der Stadt Neumarkt-Sankt Veit finden im Sitzungssaal des Rathauses statt. Die Stadtrats-Sitzung findet im Veranstaltungssaal im Kulturbahnhof statt.

Gemeinderat Eggkofen: 17.02.2021, 19:30 Uhr

Die Sitzungen des Gemeinderates finden in der Turnhalle der Gemeinde Eggkofen statt.

Kindernachrichten

Anmeldung für den Städtischen Hort, die Städtische Kindertagesstätte und den neuen Kindergarten Neumarkt-Sankt Veit für 2021/22

Aufgrund der Coronasituation müssen wir die Anmeldungen dieses Jahr anders gestalten. Persönliche Gespräche können derzeit leider nicht stattfinden.

Bitte laden Sie sich das entsprechende Anmeldeformular von der Homepage: www.kindertagesstätten-nsv.de herunter. Das ausgefüllte Formular senden Sie bitte bis spätestens 10. Februar 2021 an die jeweilige Einrichtung! Für eventuelle Fragen kontaktieren Sie bitte direkt die Einrichtung. Die Kontaktdaten finden Sie auf der oben angegebenen Homepage bzw. telefonische Auskünfte: Kindertagesstätte 08639 5420 (im Moment auch für den neuen Kindergarten) Kinderhort: 08639 9866481

Sofern es die Situation in nächster Zeit zulässt, können bei Bedarf die Elterngespräche mit vorheriger terminlicher Vereinbarung nachgeholt werden. Dazu würden wir Sie nochmal gesondert informieren!

VHS



Aufgrund der Lockdown-Maßnahmen können wir den ganzen Januar 2021 keine Veranstaltungen anbieten. Sollten Sie an einem Kurs, der in dieser Zeit gestartet wäre, Interesse haben, können Sie sich telefonisch zu den Bürozeiten oder jederzeit per Mail an uns wenden, um zu klären, ob der Kurs komplett entfällt oder ein Ersatztermin festgelegt wurde. Ebenso sind diese Änderungen auch immer tagesaktuell auf unserer Homepage nachzulesen.

Leider können wir keine Angaben machen, ab wann wir wieder einen geregelten Kursbetrieb anbieten können. Daher geben wir hier auch vorerst keinen Überblick über die in den nächsten Wochen geplanten Angebote. Auf unserer Homepage www.vhs-neumarkt-st-veit.de können Sie immer aktuell abrufen, welche Kurse zu welchen Terminen stattfinden.

Gerne möchten wir Sie aber auf diesem Weg über ein neues Angebot der Volkshochschule Neumarkt-Sankt Veit genauer informieren:

Im März startet zum ersten Mal unser Ganzjahresprojekt „Gemüseanbau – Selbstversorgung aus dem Gemüsebeet“.

Bei diesem Angebot begleitet Sie Frau Soier-Falk - mit Ihrer langjährigen Erfahrung im biologischen Gemüseanbau - auf einer Ihnen zugeteilten Anbaufläche 14-tägig durch das Gemüse-Anbaujahr. Sie werden unter Ihrer fachmännischen Anleitung Ihr Beet vorbereiten, Gemüse anbauen, die Pflanzen pflegen und natürlich den eigenen Ertrag ernten. Frau Soier-Falk hat dazu einen Anbauplan erstellt und stellt die Anbauflächen sowie entsprechende Pflanzen und Dünger zur Verfügung.

Bei Interesse können nähere Informationen auf unserer Homepage nachgelesen oder im Büro erfragt werden. Gerne lassen wir Ihnen auf Wunsch auch einen Informationsflyer zukommen.

Übersicht und Einzelheiten unseres aktuellen Kursprogrammes unter: www.vhs-neumarkt-st-veit.de
Anmeldung:
Tel. 0162 - 1874 164
info@vhs-neumarkt-st-veit.de
www.vhs-neumarkt-st-veit.de

Aktuelles finden Sie auf Facebook VHS Neumarkt-St. Veit

Text: vhs Neumarkt-Sankt Veit

Kreisbildungswerk

Ausflüge

Aufgrund der jetzigen Situation werden bis auf weiteres die „Neumarkter Ausflüge“ abgesagt. Sollten sich die Bedingungen ändern, dann werden wir mit den Ausflügen wieder beginnen. Aus Kostengründen werden dieses Mal keine Programmhefte gedruckt aufgelegt. Bei Interesse können Sie sich unter folgendem Link das neue Programmheft herunterladen bzw. mal online durchblättern und sich über andere Veranstaltungen informieren. Passen Sie auf sich auf und bleiben Sie gesund.

(www.kreisbildungswerk-mdf.de/fileadmin/smb/Redaktion/KBW_Muehldorf/Dokumente/Jahresprogramm/KBWMUE_Programm2020_RZWEB.pdf)

Text: Thomas Obermeier



EKP Gruppen bringen Licht ins Dunkel

Gerade die Seniorinnen und Senioren in Pflegeeinrichtungen sind von den Einschränkungen durch Corona besonders betroffen. Deshalb beteiligten sich die drei Neumarkter EKP-Gruppen an der Aktion „Gemeinsam gegen Einsam“. Dies ist eine Initiative des Landkreises Mühldorf am Inn und dem Kreisbildungswerk, ins Leben gerufen von der Heilpädagogin Rosina Lippacher. Bei diesem „Landkreis mit Herz“ handelt es sich um eine Aktion, bei der Kinder Heimbewohnern Briefe, Bilder oder Bastelarbeiten zukommen lassen. Also wurde in den Gruppenstunden und zuhause gebastelt oder mit den Geschwistern fleißig fertiggestellt. Die Kinder waren voller Elan und Freude dabei.

Es wurden stolze 40 Gläser mit Licht gebastelt, diese wurden Mitte November an die Bewohner des Altenheimes Stift St.Veit kontaktlos übergeben. Die Kinder sangen im

Garten zwei schöne Lieder für die Senioren. Die Bewohner, die im Gebäude nach draußen sahen, waren sichtlich erfreut. Im Pflegeheim St. Josef konnte eine ganze Kiste mit verschiedensten, liebevoll gestalteten Bastelarbeiten abgeliefert werden. Leider war eine Übergabe mit der gesamten Gruppe wegen den Coronabeschränkungen nicht mehr möglich. Die Pflegedienstleitung Sandra Ulbrich nahm die kleinen Aufmerksamkeiten stellvertretend für die Bewohner entgegen.

EKP ist ein Angebot des Kreisbildungswerks für Familien mit Kindern im Alter von 1 - 4 Jahren. Bei den wöchentlichen Treffen wird gesungen, gebastelt und gespielt. Es werden jahreszeitliche Themen und Bräuche gepflegt, gespielt, gesungen und die Kinder je nach Alter und Bedarf individuell gefördert. Die Eltern können neue Kontakte knüpfen, werden aktiv miteinbezogen und bekommen Anregungen für Beschäftigungen zuhause.

Nähere Informationen zu EKP oder auch Anmeldungen gibt es bei Isabel Bichlmaier (0160/94642709) oder Barbara Bruckmeier (0170/8665590).

Text: Isabel Bichlmaier

Kolping sammelt wieder Kerzenreste

In der Zeit ab 06.01.2021 bis Ende Januar 2021 werden in den Kirchen St. Johann und St. Veit wieder Schachteln zum Sammeln von Kerzenresten aufgestellt. Sie können ihre alten Adventskerzen oder andere Kerzenreste dort hineinwerfen. Aus den Kerzenresten werden dann wieder neue Kerzen gegossen, welche in der Kirche St. Veit zum Kauf angeboten werden. Der Erlös wird wie immer für einen wohltätigen Zweck verwendet.

Text: Thomas Obermeier

Öffnungszeiten Wertstoffhof

Neumarkt-Sankt Veit, Hörberinger Str. 52:

Wochentag	01.01.-28.02. Uhrzeit	01.03.-30.11. Uhrzeit	01.12.-31.12. Uhrzeit
Mo	xxx	16.00 - 18.00	xxx
Mi	xxx	16.00 - 19.00	xxx
Fr	14.00 - 17.00	15.00 - 18.00	14.00 - 17.00
Sa	10.00 - 12.00	10.00 - 12.00	10.00 - 12.00
Sa	xxx	16.00 - 18.00 nur Grüngut	xxx

Grüngutsammelstelle Eggkofen, Gewerbestr. 11

	März	April - Sept.	Okt.- Nov.
Freitag	15.00 - 17.00	17.00 - 19.00	15.00 - 17.00

Es können bis zu 2 cbm Grünabfälle kostenlos abgegeben werden. Zum Grüngut gehören Gras, Zweige, Äste, Heckenschnitt und Laub. Nicht zum Grüngut zählen Obst, Fallobst und Gemüseabfälle.

Die Öffnungszeiten vom Wertstoffhof und der Grüngutsammelstelle finden Sie auch im Entsorgungskalender.

Sperrmüllabfuhr

Die nächste Sperrmüllabfuhr findet zwischen 24. und 26. Februar 2021 statt. **Annahmeschluss** für die Sperrmüllschecks **im Landratsamt Mühldorf a. Inn** ist Freitag, 05. Februar 2021 um 10 Uhr.

Die Sperrmüllschecks erhalten Sie bei der Abfallwirtschaft des Landratsamtes sowie im Rathaus Neumarkt-Sankt Veit, in der Kasse, Zi. Nr. 104.

Fast „live“ aus dem Rathaus

Liebe Bürgerinnen und Bürger von Neumarkt-Sankt Veit, heute also wieder mal was Neues und hoffentlich Interessantes aus dem Neumarkter Rathaus:

Winterdienst

Endlich wieder mal Schnee! Ja, das ist wirklich schön anzuschauen – aber kaum sind ein paar Schneeflocken in Sicht, ist auch der Winterdienst gefragt.

Unser Winterdienst beginnt bei Schnee- und Eisglätte um 4 Uhr mit der Arbeit. Wir haben ein Straßennetz von über 100 km, sodass natürlich Prioritäten gesetzt werden müssen, welche Straßen zuerst geräumt bzw. gestreut werden. Dies ist in einem Streuplan festgesetzt und auch nach den gesetzlichen Vorgaben so zulässig.

Wenn es den ganzen Tag schneit, ist es natürlich auch nicht zu vermeiden, dass nach dem Räumen die Straßen wieder zugeschnitten werden.

Leider stehen besonders in den Siedlungen viele Autos am Straßenrand. Dies beeinträchtigt die Räumlichkeiten mit dem Räumfahrzeug, bedeutet aber auch viel Zeitaufwand, sodass der Winterdienst hier natürlich aufgehalten wird und das summiert sich am Ende.

Bitte parken Sie Ihre Autos und Fahrzeuge möglichst nicht auf der Straße, sondern in Ihrer Zufahrt.

Wir bitten auch um Verständnis, dass das Räumschild nicht bei der jeder Garagenzufahrt umgestellt werden kann, sodass hier möglicherweise Schnee auf den schon vom Anlieger geräumten Zufahrtsbereich zurückgeschoben wird.

Wir versichern Ihnen, dass wir unser Möglichstes tun, bitten aber auch um Verständnis, dass nicht jede Straße zu jeder Zeit geräumt und gestreut ist.

Bürgerversammlung 2020

Wie schon in den letzten beiden Ausgaben des Amts- und Mitteilungsblattes mitgeteilt, gab es im letzten Jahr keine Bürgerversammlung.

Der übliche Bericht ist nunmehr auf unserer Homepage veröffentlicht.

<https://www.neumarkt-sankt-veit.de/news/artikel/news/2020/12/17/buergerversammlung-2020/>

Corona-Zahlen und Impfungen

Die Infektionszahlen werden jeden Tag vom Landratsamt auf deren Homepage neu veröffentlicht – aber nur für den ganzen Landkreis. Die Gemeindezahlen werden nur immer am Freitag bekanntgegeben.

Hier der Link dazu:

<https://www.lra-mue.de/buergerservice/fachbereiche/gesundheitsamt/aktuelle-gesundheitsinfos/aktuelle-corona-fallzahlen.html>

Sehr interessante Infos und auch Fragen und Antworten dazu finden Sie unter:

https://www.corona-katastrophenschutz.bayern.de/faq/index.php?fbclid=IwAR1t_NW1P9cHylq_kKwat2bDpsJhLfpRTe33C2GezP3A_Q7gotv731ox-s

Hier sind auch die neuen Regelungen ab 11. Januar 2021 schon berücksichtigt!

Bezüglich Impfungen finden Sie die wichtigsten Hinweise auf:

<https://www.stmgp.bayern.de/coronavirus/impfung/und>
<https://www.impfzentrum-muehldorf.de/>

Und – bis zum nächsten Mal – im Februar 2021 gibt's wieder „Fast „live“ aus dem Rathaus“! und denken Sie daran: „Sei gut zu jemandem und auf alle Fälle, sei gut zu dir selbst!“ – das gilt ganz besonders in Zeiten von Corona!

Halten Sie **Abstand**, halten Sie **Hygiene** mit Händewaschen und desinfizieren und nutzen Sie eine **Atemmaske** – **AHA** für Ihre Gesundheit und die Gesundheit Ihrer Mitmenschen!

Ihr
Erwin Baumgartner

Kontakt ins Rathaus

Ansprechpartner Abteilung	Durchwahl E-Mail
Baumgartner Erwin Erster Bürgermeister	98 88-16 erwin.baumgartner@vgnsv.de
Baumgartner Kathrin Azubi	98 88-51 kathrin.baumgartner@vgnsv.de
Dechantsreiter Sabine Hauptamt, Bürgerm.büro	98 88-37 sabine.dechantsreiter@vgnsv.de
Ecke Ilse Finanzverwaltung	98 88-31 ilse.ecke@vgnsv.de
Engelmann Natascha Bauamt	98 88-24 natascha.engelmann@vgnsv.de
Fuchs Melanie Bauamt	98 88-22 Melanie.fuchs@vgnsv.de
Fuchsgruber Brigitte Sozial- u. Gewerbeamt	98 88-19 brigitte.fuchsgruber@vgnsv.de
Hirtelreiter Karin Hauptamt, Bürgerm.büro	98 88-16 karin.hirtelreiter@vgnsv.de
Huber Markus Finanzverwaltung	98 88-45 markus.huber@vgnsv.de
Holzner Andrea Kasse	98 88-30 andrea.holzner@vgnsv.de
Ißmaier Marion Bauamt, EDV	98 88-38 marion.issmaier@vgnsv.de
Klutsch Karin Steueramt	98 88-14 karin.klutsch@vgnsv.de
Kohwagner Michael Bauamt	98 88-43 michael.kohwagner@vgnsv.de
Laube Julia Ordnungs- Standesamt	98 88- 13 julia.laube@vgnsv.de
Menzel Thomas Geschäftsleitung	98 88-41 thomas.menzel@vgnsv.de

Mösl Lea Azubi	98 88-44 lea.moesl@vgnsv.de
Rauscheder Marion Kasse	98 88-15 marion.rauscheder@vgnsv.de
Reichl Florian Bauamt	98 88-47 florian.reichl@vgnsv.de
Seisenberger Angela Einwohnermeldeamt	98 88-46 angela.seisenberger@vgnsv.de
Steinberger Hildegard Wasser/Kanal/Abfallw.	98 88-23 hildegard.steinberger@vgnsv.de
Wasthuber Christina Einwohnermeldeamt	98 88-42 christina.wasthuber@vgnsv.de
Weichselgartner Gertraud Hauptamt, Bürgermeisterbüro	98 88-20 gertraud.weichselgartner@vgnsv.de
Wollersheim Stefan, EDV	98 88-48 stefan.wollersheim@vgnsv.de
Telefax	98 88-28
Anlaufstelle Eggkofen Bürgermeister Ziegleder	58 36, Handy: 0172/8531612 gemeinde-eggkofen@t-online.de
Service Nummer für Notfälle bei gemeindl. Versorgungsleitungen in Eggkofen	Maier Rudi, 0160/8463228 Ortmeier Richard, 0160/4461171
Bauhof	89 00, bauhof@vgnsv.de
Freibad	98 40 13, freibad@vgnsv.de
Kläranlage Mo – Do 7-16:30h, Fr 7-12h Notruf ausserhalb Bürozeiten	1593 klaeranlage@vgnsv.de 0170/23 13 47 9
Wasserversorgung + Notruf	0 86 38/95 28-0 wasserwerk@vgnsv.de
Bürgerbüro Landratsamt	98 88-50

Angebot	Datum, Ort	Kontakt
Einstiegsseminare für Existenzgründer	Montag 22. Februar 2021, ab 18 Uhr Im Bildungszentrum Mühldorf	Bildungszentrum Mühldorf Tel. 08631/3873-10
Beratungstag zur Existenzgründung der Industrie- und Handelskammer	tägliche Beratung möglich im Landratsamt	Landratsamt, Tel. 08631/90178-13 Bitte Termin vereinbaren!
Energiesprechtag	vierteljährlich jeden 1. Mittwoch im Monat Rathaus Neumarkt-Sankt Veit, Zi. Nr. 109 (03. März 2021)	Landratsamt Mühldorf a. Inn Anmeldung unter Tel. 08631/699-357
Sprechtag für behinderte Menschen	jeden 3. Donnerstag im Monat, 14–15.30h (21. Januar 2021, 18. Februar 2021)	Behindertenbeauftragte Sylvia Wegner Tel. 08639/986174
Sprechtag für Menschen mit Hörbehinderung	Persönliche Beratung zurzeit leider nicht möglich!	Landratsamt Mühldorf a. Inn, Keller, Raum -1.11, Tel. 08631/699-509
Sprechtag für Versicherte und Rentner der Dt. Rentenversicherung	Beratung zurzeit nur per Videoberatung oder Online-Dienst	Service-Telefon Dt. Rentenversicherung 0800-1000-480-15
Patientenvorsorge, Vorsorgevollmacht Gruppeninformationsgespräche	jeden 1. Mittwoch im Monat (03.02.2021, 14 Uhr) im Kulturbahnhof	Anna Hospizverein Anmeldung unter Tel. 08631/1857-0
Migrationssprechstunde	Montag 01. Februar 2020, 15 – 17 Uhr Rathaus Neumarkt-Sankt Veit, Zi. Nr. 109	Caritas Zentrum Mühldorf Tel.: 08631/3763-20
Sprechtag zu Sozial- und Eingliederungshilfeleistungen	jeden Mittwoch von 10 – 12 Uhr oder mit tel. Vereinbarung am Nachmittag	Bezirk Oberbayern, Christine Deyle Tel. 089/2198-21052, oder per E-Mail: beratung-mue@bezirk-oberbayern.de

NEUE
TERMINE
2020

VERANSTALTUNGS-KALENDER

Aufgrund der weiter bestehenden Ausnahmesituation sehen wir von der Bekanntgabe der nächsten Termine an dieser Stelle ab. Aktuelle Veranstaltungstermine entnehmen Sie bitte der Presse oder den Internetseiten der Veranstalter.



DIE BÜCHEREI BLEIBT BIS AUF WEITERES GESCHLOSSEN.

Es fallen keine Mahngebühren an; Medien müssen auch nicht fristgerecht über den Briefkasten zurückgegeben werden.

Bleiben Sie gesund!

Tel. Nr. 0 86 39/83 58, Fax Nr. 0 86 39/70 75 80, E-Mail: info@stadtbuecherei-neumarkt.de

- * Focus
- * Spiegel
- * Neumarkter Anzeiger
- * Das Parlament

Lesen
und genießen...

Öffnungszeiten:

Dienstag: 12:00 - 16:30 Uhr
Mittwoch: 10:00 - 11:30 Uhr u. 14:00 - 16:30 Uhr
Donnerstag: 14:00 - 19:00 Uhr
Freitag: 14:00 - 16:30 Uhr
Samstag: 09:00 - 11:00 Uhr



IMPRESSUM: Amts- und Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Neumarkt-Sankt Veit - (zugleich Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Neumarkt-Sankt Veit, der Stadt Neumarkt-Sankt Veit, der Gemeinde Egglkofen, des Schulverbandes -Grundschule - Neumarkt-Sankt Veit und des Schulverbandes - Hauptschule - Neumarkt-Sankt Veit). Herausgeber: Verwaltungsgemeinschaft Neumarkt-Sankt Veit, Johannesstraße 9, 84494 Neumarkt-Sankt Veit, Telefon: 08639 / 9888-16, Verantwortlich im Sinne des Presserechts: Eva Weigand, Anschrift siehe Herausgeber. Erscheinungsweise: monatlich, am 15. des Monats. Auflage: 3.100 Stück. Druck: Druckerei Stangl, Piesenkofen